

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

bad. Kath.
Wahlordnung. 1863.

13

1659

Wahlordnung
und
Verwaltungs-Instruktion
für die
Katholischen Stiftungskommissionen
im
Großherzogthum Baden.

Herausgegeben
von dem Katholischen Oberstiftungsrathe.



Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch und Vogel.
—
1863.

105

13.

Wahlordnung
und
Verwaltungs-Instruktion
für die
Katholischen Stiftungskommissionen
im
Großherzogthum Baden.

Herausgegeben
von dem Katholischen Oberstiftungsrathe.



Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malisch und Vogel.
—
1863.

103

042 B 62, 32, 13 RH

20

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Wahlordnung für die Mitglieder der Katholischen Stiftungskommissionen	1— 5
Formularien zur Wahlordnung.	
Ziffer I. Einladung zur Wahl von Stiftungskommissionsmitgliedern	6
" II. Stimmzettel zu derselben	7
" III. Protokoll zu derselben	8
" IV. Verpflichtung A. für Stiftungskommissionsmitglieder. B. für Stiftungsaktuare. C. Protokoll hierüber	11—12
Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.	
Erster Abschnitt.	
Gegenstand der Verwaltung	13
Zweiter Abschnitt.	
Bestellung und Unterordnung der Verwaltungsbehörde und ihrer Hilfsbediensteten	14
A. Stiftungskommission	14
B. Stiftungsaktuar	15
C. Fonds- oder Stiftungstrechner	15
Dritter Abschnitt.	
Von den Sitzungen und Berathungen	16
Vierter Abschnitt.	
Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen- und kirch- lichen Stiftungsvermögens	18
A. Von Erhaltung des Grundstocks	18
B. Vom Verfahren beim Ausleihen und Einziehen der kirchlichen Stiftungs- kapitalien	18
C. Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäulichkeiten, Ver- kauf von Naturalien und abgängigen Fahrnissen	20
Fünfter Abschnitt.	
Von den Voranschlägen	21
Sechster Abschnitt.	
Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen	23
Siebenter Abschnitt.	
Vom Kassen- und Rechnungswesen	26
a. Obliegenheiten und Befugnisse des Rechners, Vorlage und Abhör der Rechnung	26
b. Von der Beaufsichtigung des Rechners	27

	Seite.
Anhang I. Erläuterungen zu §. 9 der Verwaltungsinstruktion, über die Arten der zulässigen Kautionsleistung von Seiten der Stiftungsrechner	28—31
Anhang II. Zusammenstellung der bei Prüfung von Schuld- und Pfandurkunden zu beobachtenden Vorschriften. Zu §. 21 der Verwaltungsinstruktion	32—37
Formularien zur Verwaltungsinstruktion und zu Anhang I.	
Ziffer I. Hinterlegungsschein über eine Privat- Schuld- und Pfandurkunde. (Zu §. 27 der Instruktion)	38
" II. Hinterlegungsschein über Staatsobligationen. (Zu §. 27 und 28 der Instruktion)	39
" III. Hinterlegungsschein über die Beurkundung einer Pfandrechts-erneuerung. (Zu §. 27 der Instruktion)	40
" IV. Entwurf zu einem Güterverpachtungsprotokoll. (Zu §. 30 der Instruktion)	41
" V. Protokollentwurf für Vermietung eines Wohnhauses. (Zu §. 30 der Instruktion)	46
" VI. Protokollentwurf für die Versteigerung von Ernte- und Obstertragnissen. (Zu §. 31 der Instruktion)	49
" VII. Entwurf zu einem Heugrasversteigerungsprotokolle. (Zu §. 31 der Instruktion)	52
" VIII. Entwurf zu einem Holzversteigerungsprotokolle. (Zu §. 31 der Instruktion)	55
" IX. Entwurf zu einem Güterversteigerungsprotokolle. (Zu §. 20 der Instruktion)	58
" X. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 1.)	61
" XI. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 a)	62
" XII. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 b)	63
" XIII. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 b)	64
" XIV. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 3 a — e)	65
" XV. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 3 f)	66
" XVI. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 1 und 2)	68
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis	69

Berichtigung.

Auf Seite 36. §. 14. Zeile 3 statt richterliche lies obrigkeitliche Ermächtigung, indem dieselbe für Ghes-
 frauen und zu Handlungen der Vormünder nicht von dem einschlägigen Amtsgerichte, sondern von
 dem Bezirksamte zu erteilen ist. Artikel I. Ziffer 4 und 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt
 Nr. XXXVII. Seite 248.

Wahlordnung

für

die Mitglieder der Katholischen Stiftungskommissionen.

Zum Vollzuge des §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 (Regierungsblatt Nr. 52, Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 20), die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Stimmberechtigt sind alle in dem Bezirke der Pfarrei, beziehungsweise in dem des Filials wohnenden selbstständigen Männer katholischer Religion, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§. 2.

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1. wer zu irgend einer peinlichen Strafe, oder aber
2. wer zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten oder zur Dienstentlassung, oder wer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt worden ist, bis zum Ablaufe des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. wer wegen einer strafbaren Handlung, die nach Ziffer 1 und 2 den Verlust des Stimmrechts zur Folge hat, in den Stand der Untersuchung versetzt ist, bis nach erfolgtem richterlichen Erkenntnisse;
4. wer wegen öffentlichen Uergerniß erregender Verletzung kirchlicher Vorschriften sich nicht im Vollgenusse der kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindet.

§. 3.

Wer ohne erheblichen Grund sich weigert, die Stelle eines Kommissionsmitgliedes zu übernehmen, und ebenso wer dieselbe vor der Zeit niederlegt oder auch wer wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus der Stiftungskommission entlassen wird, verliert auf 3 Jahre sein Stimmrecht.

§. 4.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohner des Pfarrbezirks, beziehungsweise Filials, außer die im I. oder II. Grade der kirchlichen Berechnungsart mit Mitgliedern der Stiftungskommission oder dem Rechner verwandt oder verschwägert sind. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 5.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

§. 6.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. von Demjenigen, der unmittelbar vorher oder vor nicht länger als 3 Jahren Mitglied der Stiftungskommission gewesen ist;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber die Stiftungskommission vorbehaltlich der Beschwerdeführung an den katholischen Oberstiftungsrath entscheidet.

§. 7.

Die Anordnung der Wahl erfolgt durch das Pfarramt. An dem Sonntage, welcher wenigstens 4 Tage vor dem Wahltage fällt, hat der geistliche Vorstand unter angemessener Ermahnung an die Wähler die neu eintretende Wahl von der Kanzel in der Kirche zu verkünden, auch eine Einladung zu derselben an der Kirchenthüre oder an anderen geeigneten öffentlichen Orten anschlagen zu lassen.

Formular I.

Die Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufzählung der aus der Stiftungskommission austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, der Zeit und der Zeitdauer für die Abgabe der Stimmzettel;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
5. die Bekanntmachung, daß und wann die Stimmzettel im Wahllokal in Empfang genommen werden können.

§. 8.

Die Wahl leitet der Vorsitzende der Stiftungskommission mit dem ältesten und jüngsten Mitglieder derselben als Urkundspersonen, und der Stiftungsaktuar führt das Protokoll. Sie wird in dem von dem Pfarramte bestimmten Lokale vorgenommen.

§. 9.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, d. i. durch verschlossene Stimmzettel Formular II. welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben werden, und worin sie die Namen Derjenigen einschreiben, welche sie vorschlagen.

§. 10.

Die Stimmberechtigten erhalten die mit der Zahl der zu Wählenden bezeichneten Stimmzettel am Wahltag im Wahllokale, füllen sie da aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlkommission. Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein. Die Stimmzettel werden so, wie sie Formular III. übergeben werden, in einem passenden Gefäße gesammelt.

§. 11.

Jeder Stimmberechtigter, welcher sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

§. 12.

Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten bleiben während der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit in dem Wahllokale versammelt. Sie dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden beschränken.

§. 13.

Ist die zur Abstimmung anberaumte Zeit umflossen, so werden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße herausgenommen, eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer die Namen in das Protokoll eingetragen.

Von einer der Urkundspersonen wird gleichzeitig eine Stimmenaufzeichnung in der Art geführt, daß der Name jedes Gewählten einmal geschrieben und hinter demselben so viele Striche gemacht werden, als er Stimmen erhalten hat.

§. 14.

So weit ein Stimmzettel unvollständig oder unrichtig ist, wird er als ungültig übergangen. Solche Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll beigeheftet, die übrigen dagegen nach beendigter Wahl verbrannt.

Im Falle mehr Namen, als erforderlich sind, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet.

§. 15.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden im Protokoll mit der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt, und sind, wenn keine Einsprache (§. 17)

geschieht oder diese zu ihren Gunsten erledigt ist, zu Mitgliedern der Stifungskommission ernannt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 16.

Der Vorstand der Wahlkommission eröffnet das Ergebnis der Wahl und erhebt von den Ernannten die Erklärung, ob sie dieselbe annehmen.

Dieses wird den Wählern bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß die Wahlakten während 3 Tagen zum Einsehen unter Aufsicht bereit gehalten werden, und daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen anzubringen sind.

Das Wahlprotokoll wird vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 17.

Auf den Antrag des Pfarramts oder des katholischen Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Dekan und die Großherzoglichen Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den Katholischen Oberstiftungsrath.

§. 18.

Das Wahlergebnis wird, wenn die ganze Wahlhandlung, namentlich auch durch Erledigung etwaiger Beschwerden, beendet ist, von der Kanzel verkündet.

§. 19.

Die Verpflichtung der weltlichen Stifungskommissions-Mitglieder geschieht durch den Pfarrer Formular IV. (Pfarrverweser). Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen, welches dem Wahlakt beigeheftet wird.

Ein Wiedereingewählter braucht nicht wieder verpflichtet zu werden.

§. 20.

Die Entlassung eines Mitgliedes der Stifungskommission oder des Rechners wird nach Anhörung dieser Behörde von dem Katholischen Oberstiftungsrathe, vorbehaltlich der Beschwerde an das Erzbischöfliche Ordinariat, welches dieselbe im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt, ausgesprochen:

1. wegen jedes die Wählbarkeit in die Stifungskommission aufhebenden Grundes;
2. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
3. wegen grober oder fortbauender Dienstwidrigkeit, wegen anhaltender öffentliches Aergerniß erregender Vernachlässigung der kirchlichen Obliegenheiten, nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, welche in Ermahnung und Androhung der Entlassung bestehen;
4. wegen Unverträglichkeit.

§. 21.

Vorübergehende Bestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1863 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an sind alle früheren entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben.

Die Neuwahlen sämtlicher Mitglieder der Stiftungskommissionen sind nach gegenwärtiger Verordnung längstens bis zum Schlusse des Jahres 1864 vorzunehmen. Bis zur geschehenen Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

Nach Umfluß von 3 Jahren, von der Neuwahl an gerechnet, tritt für das erstmal die Hälfte der Gewählten aus, und zwar Diejenigen, welche die relativ wenigsten Stimmen bei der ersten allgemeinen Wahl erhalten haben.

Alsdann wird eine Erneuerungswahl vorgenommen, so daß von dort ab fortan jedes Kommissionsmitglied auf die im §. 2 Absatz 4 der Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen erwähnte Zeitdauer von sechs Jahren gewählt wird.

Freiburg, den 13. Mai 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Einladung

zur

Wahl von Stiftungskommissions-Mitgliedern.

(§. 7 der Wahlordnung.)

Gemäß des §. 4 der Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen ist eine Erneuerungswahl in die hiesige ¹⁾ Stiftungskommission vorzunehmen. Diese besteht aus ²⁾ Mitgliedern, wovon in Folge der regelmäßigen Erneuerung ²⁾ Mitglieder und zwar:

N. N.

N. N.

N. N.

austreten, weshalb ²⁾ Mitglieder neu zu wählen sind. Die Vornahme der Wahl wird auf ³⁾ in ⁴⁾ bestimmt, wo die Wahlberechtigten persönlich die ihnen dortselbst vorher behändigten Wahlzettel mit den Namen der Vorgesetzten ausgefüllt zwischen ⁵⁾ und Uhr der Wahlkommission zu übergeben haben. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Wahlzettel mehr angenommen.

Stimmberechtigt sind (u. s. w. einzurücken §. 1 und 2 der Wahlordnung).

Wählbar sind u. s. w. (einzurücken §. 4 der Wahlordnung).

Die Aus tretenden sind wieder wählbar.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen und dabei ihre Pflicht als Katholiken zu erfüllen.

⁶⁾ N. N.

Die Katholische Stiftungskommission:

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungsbaktuar.

¹⁾ oder in die „Filiastiftungskommission“.

²⁾ Hier ist die Zahl einzurücken.

³⁾ Hierher ist der Wahltag, z. B. „Donnerstag den 15. August Vormittags“, einzurücken.

⁴⁾ Hierher der Wahlort, z. B. „Pfarrhaus, Sakristei“.

⁵⁾ Hierher sind die Stunden, z. B. „von 9 bis 10 Uhr“ zu setzen.

⁶⁾ Hierher kommt der Ort und die Zeit der Ausfertigung der Einladung.

Es wird bekräftigt,

1. daß diese Einladung am von der Kanzel verkündet,
2. daß am gleichen Tage ein Anschlag von derselben an geheftet worden und bis heute angeheftet geblieben ist.

N. N.

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungsaktuar.

Stimm-Bettel

Formular II.

(§. 9 der Wahlordnung)

zu

der Wahl der Stiftungskommission in N. N. (Name der Pfarrei).

Zu der Stelle eines Stiftungskommissions-Mitgliedes werden in Vorschlag gebracht:

1. N. N. ¹⁾ in N. ²⁾
2. N. N. ¹⁾ in N. ²⁾
3. N. N. ¹⁾ in N. ²⁾

N. N. ²⁾ den (Tag, Monat und Jahr).

Ohne Unterschrift.

N.B. Es sind ³⁾ Kommissionsmitglieder für dieses Mal zu wählen.

¹⁾ Hier ist der Vor- und Zuname des zu Wählenden;

²⁾ hier der Ortsname;

³⁾ hier die Zahl zu schreiben.

Protokoll

zu

einer Wahl in die Stiftungskommission.

(§. 10 der Wahlordnung.)

Geschehen in ¹⁾ zu ²⁾
den ³⁾

Gegenwärtig

Der Pfarrer ⁴⁾

Die Urkundspersonen ⁴⁾

und der unterzeichnete Stiftungsaktuar als Protokollführer.

§. 1.

Nach der Bekanntmachung und Einladung der Stiftungskommission vom ⁵⁾
welche diesem Protokoll mit der Vollzugsbeurkundung versehen unter Ziffer I. beiliegt, sind ⁶⁾
Stellen der hiesigen Stiftungskommission neu zu besetzen und ist die Wahlhandlung gemäß §. 7
der Wahlordnung ordnungsgemäß verkündet worden.

- 1) Wahllokal.
2) Mutter- oder Filial-Ort.
3) Zeitangabe.
4) Namen.
5) Datum.
6) Zahl.

§. 2.

Die Wahl ist auf heute von ¹⁾ bis Uhr anberaumt und jedem erschienenen Stimmberechtigten ein gedruckter Wahlzettel zugestellt, auch die Einrichtung so getroffen worden, daß dieselben die Wahlzettel ausfüllen können.

§. 3.

Nach Umfluß der zum Ausfüllen der Wahlzettel erforderlichen Zeit erscheinen und legen dieselben verschlossen in das zu diesem Zwecke bereit stehende Gefäß

1.

2.

* 3. u. s. w.

Weiter ist bis zum Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Stunde Niemand erschienen.

§. 4.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat nun einen Wahlzettel nach dem andern aus dem aufgestellten Gefäße herausgenommen, eröffnet, den Inhalt laut vorgelesen und den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt. Der Protokollführer hat jeden auf den Wahlzetteln stehenden Namen in das Protokoll eingetragen. Die Urkundsperson N. N., welche mit der Stimmenaufzeichnung beauftragt worden, aber jeden Namen nur einmal niedergeschrieben, hinter demselben aber einen Strich gemacht und nachher, so oft ihm wieder eine Stimme zufiel, einen weiteren Strich beigelegt.

Die Wahlzettel wurden gesammelt.

¹⁾ Stundenangabe.

^{*)} Ist eine so große Anzahl von Wählern erschienen, daß innerhalb der bestimmten Zeit nicht alle Wahlzettel abgenommen werden konnten, oder war es überhaupt durchaus nicht möglich, die Wahlhandlung zum vollständigen Abschlusse zu bringen; so wird

b e s c h l o s s e n

- I. daß der Wahlzettel-Behälter zu versiegeln,
II. daß heute Nachmittags mit der Abstimmung fortzufahren sei.
N. N. Pfarrer.

die Urkundspersonen:
N. N. N. N.
der Stiftungsaktuar N. N.

Fortgesetzt Nachmittags Uhr
vor
der oben bezeichneten Kommission.

Nachdem die Kommission sich überzeugt hat, daß die Siegel an der Wahlurne unverletzt sind (oder es ist die Verletzung anzugeben und wenn solche der Art ist, daß die Urne geöffnet werden konnte, die Wahl von Neuem zu beginnen) wurden solche entfernt und mit der Wahlhandlung fortgeföhren.

§. 5.

Darnach haben Stimmen erhalten:

- 1) 1.
2. u. f. w.

§. 6.

Nachdem die sämtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen waren, hat man die im Protokoll eingetragenen mit der Stimmenaufzeichnung verglichen, und es hat sich als Ergebnis der richtig erfundenen Einträge gezeigt, daß die meisten Stimmen gefallen sind auf:

- 2) 1.
2.
3.
3) 4.

Man hat nun die Gewählten einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf sie erklären:

- * 1.
2.

Beschluss.

1) Sind sämtliche Wahlzettel (nur jene nach §. 14 der Wahlordnung ausgenommen) in Gegenwart der Urkundspersonen zu verbrennen, was sogleich vollzogen wurde;

- 1) 3. B. 1. N. N.
2. N. N.
3. leerer Zettel.
4. N. N.
5. unleserlicher Zettel.

2) Es müssen hier, um die etwaigen Ersatzmänner (§. 4 der Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen) zu kennen, jedenfalls noch einmal so viel Gewählte eingetragen werden, als Stellen neu zu besetzen sind.

3) Haben unter den Gewählten 2 oder 3 von jenen, deren nur 1 oder 2 zum Eintritt berufen werden können, gleich viele Stimmen erhalten, so läßt man sie über den Eintritt loosen und trägt das Ergebnis in das Protokoll ein, 3. B. da auf N. N. (Ziff. 2) und N. N. (Ziff. 3) gleich viel Stimmen gefallen sind, und nur einer von ihnen in die Stiftungskommission treten kann, so wurden dieselben vorgerufen und haben sie das Loos gezogen. Dieses hat für N. N. (Ziff. 3) entschieden.

*) 1) N. N. erklärt: Ich nehme die Wahl an.

N. N. Unterschrift des Gewählten.

2) N. N. erklärt: Ich lehne die Wahl ab, weil ich erst vor 3 Jahren aus der Stiftungskommission als Mitglied austrat.

N. N. Unterschrift des Gewählten.

Da dieser Ablehnungsgrund richtig ist, so wurde

3) N. N. als der in der Stimmzahl ihm am nächsten stehende vorgerufen und zur Erklärung über die Wahl aufgefordert, welcher vorträgt: Ich nehme die Wahl an.

N. N. Unterschrift des Gewählten.

2) das Protokoll ist vorzulesen, abzuschließen, zu unterzeichnen und ihm die Stimmenaufzeichnung beizuheften;

3) die Wahlakten sind zur Einsicht während 3 Tagen bereit zu halten, und ist den Wählern hievon, und von der Annahms- oder Ablehnungserklärung der Gewählten Eröffnung zu machen;

4) ist das Wahlergebniß — wenn Einsprachen erhoben werden, erst nach deren Erledigung — von der Kanzel zu verkünden.

N. N. Pfarrer.

die Urkundspersonen.

.....

 der Stiftungsaktuar N. N.

Formular IV.

Verpflichtung ¹⁾

für

A. Stiftungskommissions-Mitglieder.

(§. 19 Wahlordnung.)

Ich N. N. versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich unter dem Vorstize des geistlichen Vorstandes die Gerechtsame und das Vermögen der hiesigen katholischen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsfonds mit meinem besten Wissen und nach meinen Kräften wahrnehmen, vertheidigen, vor Schaden bewahren, und nach der bestehenden Instruktion getreu verwalten, überhaupt den Nutzen der genannten Kirchenfonds und Stiftungen möglichst befördern und das mir anvertraute Ehrenamt dergestalt führen werde, wie ich es vor meinen Vorgesetzten, einstens aber vor Gottes Richterstuhle zu verantworten mir getraue.

Auf Ehre und Gewissen.

¹⁾ Die Verpflichtung wird stehend vorgenommen, wobei der zu Verpflichtende die linke Hand auf das Herz legt, dem Pfarrer (Pfarverweser) obige Formel laut und deutlich nachspricht, und diesem hierauf mit der rechten Hand den Handschlag giebt.

B. Für Stiftungsaktuare.

(§. 7. der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen.)

Ich N. N. versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich unter dem Vor-
sitze des geistlichen Vorstandes die mir als Stiftungsaktuar nach der bestehenden Instruktion ob-
liegenden Pflichten getreulich erfüllen, insbesondere genaue Protokolle führen und darin, wie über-
haupt, nichts bezeugen werde, was nicht der Wahrheit gemäß ist, auch das mir anvertraute Amt
dergestalt führen werde, wie ich es vor meinen Vorgesetzten, einstens aber vor Gottes Richterstuhle
zu verantworten mir getraue.

Auf Ehre und Gewissen.

C. Protokoll.

Geschehen zu ¹⁾.....

Vor

dem katholischen Pfarrer N. N.

dem katholischen Stiftungskommissions-Mitgliede N. N.

" " " N. N.

und

dem Stiftungsaktuar N.

erscheint der zum Stiftungskommissions-Mitglied ²⁾ ernannte N. N., wurde mit den Folgen des
Handgelübdebruchs bekannt gemacht und darauf in vorgeschriebener Form verpflichtet.

U. d. U.

N. N. ³⁾

Beschluß.

Zu den Akten.

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungskommissions-Mitglied.

N. N. Stiftungskommissions-Mitglied.

N. N. Stiftungsaktuar.

¹⁾ Ort und Zeit ist beizusetzen, z. B. Wyl den 13. Oktober 1863.

²⁾ oder zum Stiftungsaktuar.

³⁾ Vor- und Zuname des zu Verpflichtenden.

Dienstinstruktion
für
die Katholischen Stiftungskommissionen
über die
Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.

In Gemäßheit des §. 19 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Nr. 52 und Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1861, Nr. 20, wird mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Ortsstiftungskommissionen nachstehende Instruktion erlassen:

Erster Abschnitt.

Gegenstand der Verwaltung.

§. 1.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnerereien insbesondere:

a. das Vermögen der Kirchen- (Kapellen-) Fabrik, d. i. das zur Deckung des örtlichen Kulturbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hiezu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchen- oder Kapellenfond zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermachet wurden.

b. die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds;

c. das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insoferne sie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten dies zulassen.

(§. 5 der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

Zweiter Abschnitt.

Bestellung und Unterordnung der Verwaltungsbehörde und ihrer Hilfsbediensteten.

A. Stiftungskommission.

§. 2.

Das örtliche, d. i. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte kirchliche Vermögen wird unter dem Voritze des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderathes ist stets Mitglied der Stiftungskommission.

Wenn ein Kirchspiel aus mehreren Orten besteht, so ist nur der katholische Bürgermeister beziehungsweise dienstälteste katholische Gemeinderath des Pfarrorts Mitglied der Kommission. Besteht in einem Filiale eine besondere Stiftungskommission (§. 3), so ist der dortige katholische Bürgermeister oder Gemeinderath selbstverständlich Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder der Stiftungskommission, deren es je nach der Größe einer Kirchspielsgemeinde und der Beträchtlichkeit des zu verwaltenden Vermögens drei bis sechs sein sollen, werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des Vorstandes (Pfarrers oder Pfarrverwesers) auf einen Zeitraum von sechs Jahren nach Vorschrift der Wahlordnung gewählt.

§. 3.

Gehören zu einer Pfarrei Filiale, deren katholische Einwohner an den kirchlichen Stiftungen der Mutterkirche theilnehmen, so hat jedes Filial wenigstens ein Mitglied in die Stiftungskommission der Mutterpfarre zu wählen.

In den Filialen aber, welche eigene kirchliche Stiftungen haben, sind unter Leitung des geistlichen Vorstandes Seitens der Katholiken des Filials besondere Stiftungskommissionen zu wählen, welche das besondere Stiftungsvermögen unter dem Voritze ihres geistlichen Vorstandes zu verwalten haben.

§. 4.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Gewählten oder bei ungleicher Zahl das eine Mal ein Mitglied mehr aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Für die alle drei Jahre wiederkehrende Wahl ist ein für allemal ein Wahlmonat, der von der Stiftungskommission für die Wähler als der geeignetste gehalten wird, festzusetzen und einzuhalten.

Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, eben so für jene Mitglieder der Stiftungskommission, welche während der Dienstzeit aus irgend welchem Grunde abgehen, treten bis zur nächsten Wahl diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 5.

Sämmtliche Mitglieder der Stiftungskommission bekleiden ihr Amt als Ehrenstelle ohne Anspruch auf einen Gehalt oder auf ständige Gebühren.

Nur für auswärtige Dienstverrichtungen können nach Maaßgabe der Gebührenordnung für Gemeindebeamte (§. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Seite 387) nach Verhältniß des gehaltenen Zeitaufwandes Tagsgelühren beansprucht werden.

Die Anforderung solcher Gebühren ist aber, und zwar ohne Rücksicht auf die Gemarkungsgrenze, nur in dem Falle statthaft, wenn der Ort oder die Stelle der Geschäftsvornahme mehr als eine Stunde von dem Wohnsitze (der Wohnung) des betreffenden Kommissionsmitgliedes entfernt ist.

Ebenso erhält der geistliche Vorstand für derartige Verrichtungen eine Diät von 2 fl. 30 fr. für den ganzen Tag.

Unter Umständen kann wegen solchen Geschäftsvornahmen auch ein Ersatz von Reisekostenauslagen beansprucht werden.

§. 6.

Die Stiftungskommissionen sind in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung unmittelbar dem Katholischen Oberstiftungsrathe untergeordnet und diesem für ihre Amtsführung verantwortlich.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte beziehungsweise machen Vorlage unmittelbar an den Oberstiftungsrath auch in solchen Fällen, wo eine höhere, d. h. kirchenobrigkeitliche Genehmigung oder staatliche Zustimmung (§. 54 und 55) erforderlich ist*).

B. Stiftungs-Actuar.

§. 7.

Bei Stiftungen von beträchtlichem Umfang kann ein besonderer Actuar angestellt werden, den die Kommission auf unbestimmte Zeit zu wählen und das Pfarramt zu verpflichten hat. Ist ein Vikar in der Pfarrei, so kann diesem die Stelle des Stiftungs-Actuars übertragen werden.

Für alle Diensthandlungen des Actuars ist die Stiftungskommission unbedingt verantwortlich.

C. Fonds- oder Stiftungsrechner.

§. 8.

Der Rechner wird auf unbestimmte Zeit von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt, worauf derselbe von letzterer Behörde handgelübblich zu verpflichten ist.

(§. 4. der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

*) Anmerkung zu §. 6:

1. Zu Berichten sind keine halbe Bogen, sondern immer ganze Bogen weißes Papier zu verwenden.
2. Ueber jeden einzelnen Gegenstand oder Betreff ist besonderer Bericht zu erstatten; die Aufnahme verschiedenartiger Geschäftsgegenstände oder Angelegenheiten in einen und denselben Bericht ist der Registraturordnung zuwider und deshalb unstatthaft.
3. In solchen Berichten, welche höherem Auftrage zufolge erstattet werden, ist gleich im Eingange des Berichts die veranlassende höhere Entschliessung mit Datum und Nummer anzuführen.
4. Zu Berichten sowie zu anderen Schriftstücken muß gleich großes Papier von 1 Fuß 1 Zoll Länge und 7 Zoll Breite für den beschnittenen Bogen, sog. Kanzleiformat verwendet werden.

Wenn der Bürgermeister mit höherer Ermächtigung zum Fondsrechner ernannt ist, so hat für ihn der älteste Gemeinderath katholischer Konfession die Stelle des ersten weltlichen Mitgliedes der Stiftungskommission zu bekleiden.

Bei der Wahl eines Rechners muß neben den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und dessen Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens, sowie auf dessen Vermögensverhältnisse gesehen werden.

Derselbe untersteht unmittelbar der Stiftungskommission.

§. 9.

Der Rechner hat eine Dienstkaution zu stellen, die gewöhnlich dem halben Jahresbetrage der Roheinnahme des Fonds oder der Stiftung gleichkommt, aber die Summe von 1000 fl. in der Regel nicht übersteigen soll.

Vergl.
Anhang I.

Die Größe der Kautionssumme und die Art der Kautionsleistung bestimmt die Stiftungskommission. Für etwa bei dieser Bestimmung vorkommende grobe Versehen bleibt die Kommission verantwortlich.

Bei kleineren Fonds, d. h. bei solchen deren Rohertrag im Jahr weniger als 200 fl. ist, kann die Stiftungskommission sich mit dem Eintrag des der Stiftung zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes (L.R.G. 2121, Abs. 3) im Pfandbuche begnügen.

§. 10.

Der Rechner bezieht für Besorgung sämtlicher Dienstverrichtungen im Wohnorte einen festen Jahresgehalt, aus welchem er auch etwaige Kosten der Rechnungsstellung zu bestreiten und die nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen hat.

Zur erstmaligen Gehaltsregulirung und zur Erhöhung der bisherigen Rechnergehälte haben die Stiftungskommissionen höhere Ermächtigung nothwendig (§ 6).

Für nothwendige Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes bei Entfernungen über eine Stunde Weges (§. 5) wird eine dem Zeitaufwande entsprechende besondere Gebühr gleich den Diäten der Gemeindereschner, unter Umständen auch Reisekostenvergütung bezahlt.

Dritter Abschnitt.

Von den Sitzungen und Berathungen.

§. 11.

Die Sitzungen und Berathungen der Stiftungskommission geschehen unter Leitung des Vorstandes kollegialisch in der Weise, daß jedes Mitglied über die zu berathenden und beschließenden Gegenstände seine Ansicht unumwunden aussprechen kann und soll.

Der Vorstand der Kommission trägt bei den Sitzungen über die vorliegenden Geschäftsgegenstände vor; aber auch jedem anderen Mitgliede bleibt es unbenommen, Vorschläge zu machen, oder Anträge zum Nutzen der Stiftung zu stellen und solche in das Sitzungsprotokoll (§. 15) eintragen zu lassen.

Unter Umständen kann auch einem einzelnen Kommissionsmitgliede, je nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die Behandlung eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden.

§. 12.

1. Die Beschlüsse der Stiftungskommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

3. Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, wobei ein Mitglied der Stiftungskommission, oder ein mit demselben im ersten oder zweiten Grade (nach kirchlicher Berechnung) Verwandter oder Verschwägerter persönlich betheilig ist, hat dasselbe weder eine berathende, noch entscheidende Stimme. Sind so viele Kommissionsmitglieder bei der Sache betheilig, daß nach ihrer Entfernung ein gültiger Beschluß nicht mehr gefaßt werden kann, so ist die Sache dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Entscheidung beziehungsweise gutfindenden Verfügung vorzulegen.

4. Jedem Mitgliede der Stiftungskommission wird Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, insbesondere über die Gegenstände der Berathung und über das demselben im Dienste Anvertraute, insoferne durch ungehörige Mittheilung hierüber das Interesse des Dienstes gefährdet werden könnte, zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 13.

Die Stiftungskommissionen halten, je nachdem es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle sechs Wochen ihre Sitzungen und Berathungen, wozu der Vorstand jedesmal Einladung ergehen läßt.

§. 14.

Eilende wichtige Geschäfte sollen durch außerordentliche Zusammenkünfte erledigt werden. Beschlußfassungen mittelst sogenannter Zirkulare sind unstatthaft.

Im Falle ein dringender Gegenstand zu unbedeutend wäre, als daß eine außerordentliche Sitzung für nöthig erachtet werden könnte, hat die Beschlußausfertigung durch den Vorstand der Stiftungskommission unter Benehmen und im Einverständniß mit dem ersten weltlichen Kommissionsmitgliede zu geschehen. In nächster Sitzung aber ist dem Collegium hievon geeignete Eröffnung zu machen, und solche durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll beurkunden zu lassen.

§. 15.

Sämmtliche in einer Sitzung zu Stande kommenden Beschlüsse sind in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in das Protokollbuch einzutragen. Im Eingange des Sitzungsprotokolles sind alle anwesenden Kommissionsmitglieder mit Vor- und Zunamen aufzuführen und es haben dieselben am Schlusse der Sitzung jedesmal das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen. In der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern sind Protokollauszüge zu den betreffenden Akten zu machen, und die gleichfalls den betreffenden Akten beizufügenden Entwürfe zu Berichten, Verfügungen und Dekreturen zu fertigen, wenn solche nämlich in der Sitzung nicht ausführlich zu Protokoll angegeben worden sind.

§. 16.

Alle Beschlußausfertigungen sind von dem Vorstande der Stiftungskommission und von dem ersten weltlichen oder von einem andern Kommissionsmitgliede, und, wo ein besonderer Stiftungsaktuar aufgestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§. 17.

Zu jeder Sitzung kann der Berechner beigezogen werden. Derselbe hat dabei nur eine beratende Stimme.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens.

A. Von Erhaltung des Grundstocks.

§. 18.

Die Stiftungskommissionen haben das ihrer Obforge anvertraute Vermögen mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und weiser Sparsamkeit nach den stiftungsgemäßen Bestimmungen zu verwalten. Sie müssen es als ihre erste Pflicht ansehen, das Kirchen- und kirchliche Stiftungsvermögen zu erhalten, so weit thunlich zu vermehren und vor Verlust oder Schaden möglichst zu bewahren.

§. 19.

Die Stiftungskommission hat dafür zu sorgen, daß die heimbezahlt werdenden Kapitalien, sowie die nicht zu laufenden Ausgaben nothwendigen Kassevorräthe ohne Zögerung wieder ausgeliehen und zinstragend gemacht, auch daß ausstehende Forderungen nach deren Verfallzeit durch den Rechner gehörig betrieben werden.

Der Kommission liegt auch ob, den Rechner in der Ausstandsbetreibung so weit nöthig zu unterstützen.

§. 20.

Formular IX.

Die Einnahmen aus veräußerten Grundstocktheilen d. h. aus Liegenschaften und Gebäuden, sowie der Erlös von ausgestockten Waldungen und von außerordentlichen Holzhieben, ferner die Ablösungskapitalien für Gerechtfame (Zehntrechte, Gülten, Lehen, Bodenzinse u. dgl.) auch neue Stiftungen müssen zum Grundstock geschlagen und daher entweder zu Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen für den Grundstock verwendet werden.

Vergl.
Anhang II.

B. Vom Verfahren beim Ausleihen und Einziehen der kirchlichen Stiftungskapitalien.

§. 21.

Stiftungsgelder sollen in der Regel nur im Inlande und nur auf erstes Liegenschaftliches Unterpfand, in keinem Falle aber auf Handschrift ausgeliehen werden. Bei Darleihen auf Grundstücke muß das Kapital doppelt mit dem gewährgerichtlichen Anschlag, bei Gebäuden aber dreifach mit dem Anschlag gedeckt erscheinen, so zwar daß, wenn bei Gebäuden der gerichtliche und der Brandversicherungsanschlag ungleich groß sind, nur ein Kapital bis zum Drittel des geringeren Anschlags darauf hin gegeben werden darf.

Zu jeder Abweichung von dieser Vorschrift ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

§. 22.

Bevor ein Darlehen zugesichert wird, hat die Stiftungskommission den Verlagschein d. h. das gewährgerichtliche Verzeichniß und den Werthanschlag der als Unterpfand zu bestellenden Grundstücke und Gebäulichkeiten genau zu prüfen, und ehe die Auszahlung eines Kapitals erfolgt, hat eine sorgfältige Prüfung der Schul- und Pfandurkunde durch die Kommission zu geschehen.

§. 23.

In jeder Schul- und Pfandurkunde muß die Heimzahlungsbedingung, sog. Mortifikations-Klausel enthalten sein, wornach sich der Schuldner bei Vermeidung nochmaliger Zahlung verbindlich macht, das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalpfandurkunde oder gegen einen von dem Katholischen Oberstiftungsrathe ausgestellten Tilgungs- oder Amortisationschein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Vermeidung der gleichen Nachtheile nur gegen schriftliche Ermächtigung der Stiftungskommission zu leisten.

§. 24.

Kirchliche Fondsgelder können mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes auch in badiſchen Staatsobligationen angelegt werden.

Jede Obligation ist aber auf den Namen des betreffenden Fondes mit dem Beisatze einschreiben zu lassen, daß eine Aufhebung der Inscription oder Umschreibung nur mit Ermächtigung der Stiftungskommission zulässig ist. Auf dem Hinterlegungsschein (§. 27) ist von der Stiftungskommission zu beurkunden, daß die Einschreibung in dieser Weise geschehen sei.

Vergl. Form. II. und §. 7 und 12 der Finanzministerialverordnung vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt S. 23.

§. 25.

Zu einer ausnahmsweisen Kapitalanlage auf Pfandobjecte in angrenzenden deutschen Bundesstaaten, wo solches Darlehen unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse eines Fondes rathlich oder wünschenswerth erscheint, muß vor der Zusage die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erwirkt werden.

§. 26.

Vorübergehend, d. h. bis sich eine Gelegenheit zur regelmäßigen (§. 21) Kapitalanlage ergibt, können Fondsgelder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse oder bei der badiſchen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Verzinsung hinterlegt werden, wozu die Stiftungskommission keine höhere Ermächtigung im einzelnen Falle einzuholen hat.

§. 27.

Wird eine Darlehensurkunde von der Stiftungskommission vollkommen richtig und in allen Punkten vollständig befunden, so wird die Urkunde in der

Stiftungs- (Depositen-) Kiste hinterlegt. Gleichzeitig ist dem Rechner hierüber ein Hinterlegungs- (Depositen-) Schein auszustellen, welcher als Beilage der betreffenden Rechnung angeschlossen werden muß.

Form. Biffer
I. II. u. III.

§. 28.

Angelaufte Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinstheilscheinen (Coupons) und Zinsleisten (Talons) sind ebenfalls in der Hinterlegungskiste aufzubewahren.

Auch andere wichtige Urkunden oder Werthgegenstände eignen sich zur Aufbewahrung in der Stiftungskiste.

§. 29.

Die Stiftungskiste, welche bei gehöriger Sicherheit entweder im Pfarrhause oder in dem etwa vorhandenen besondern Sitzungslokale aufzubewahren ist, muß unter doppeltem Verschuß gehalten werden. Den einen Schlüssel hiezu hat der Pfarrer, den andern aber das erste weltliche Stiftungskommissionsmitglied stets in Verwahrung zu nehmen.

Der Inhalt der Kiste ist jährlich einmal durch die Stiftungskommission zu untersuchen. Ueber den Befund ist eine Beurkundung zur Rechnung zu bringen.

Form. Biffer
IV. bis VIII.

C. Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäulichkeiten, Verkauf von Naturalien und abgängigen Fahrnissen.

§. 30

Die Stiftungskommission hat darüber zu wachen, daß die für einen Fond nicht im Selbstbau befindlichen Grundstücke und die nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gebäulichkeiten rechtzeitig verpachtet oder vermietet werden.

Derartige Verpachtungen oder Miethen, welche in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen haben und die durch ein Mitglied der Stiftungskommission in Gemeinschaft mit dem Rechner vorzunehmen sind, sollen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht über 9 Jahre dauern.

Wird der in letzter Pachtperiode erzielte oder ein höherer Bestand- beziehungsweise Miethzins geboten, so genehmigt die Stiftungskommission den neuen Pacht- beziehungsweise Miethvertrag, andernfalls aber ist hierwegen Vorlage an den katholischen Oberstiftungsrath zu machen.

Erstmalige Verpachtungen d. h. von Grundstücken, welche für den betreffenden Fond bisher nicht verpachtet waren, genehmigt die Stiftungskommission, wenn das bei der Versteigerung erfolgte höchste Gebot oder bei mehreren Loosen, wenn die Summe der höchsten Gebote dem abgeschätzten Pachtwerthe (der Taxation) mindestens gleichkommt. Bei ungünstigeren Ergebnissen ist das Pachtprotokoll mit begründetem Antrage dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist es bei der erstmaligen Vermietung von Häusern und Gebäulichkeiten zu halten.

§. 31.

Auch die zum Verkauf bestimmten Naturalien, wie Früchte, Wein und Forsterzeugnisse sollen in der Regel durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Die Stiftungskommission genehmigt derartige Verkäufe und zwar, wenn das erfolgte höchste Gebot nicht weiter als um ein Zehnthel:

- a. bei Früchten unter dem einschlägigen Marktpreise,
- b. bei Wein unter dem Anschläge von Sachverständigen,
- c. bei Holz unter der Taxation der Bezirksforsterei

steht.

Zu Veräußerungen mit ungünstigerem Erlös ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

§. 32.

Beim loos- oder abtheilungsweisen Verkauf der in §. 31 erwähnten Gegenstände ist die Stiftungskommission zur Genehmigung zuständig, wenn die Summe der sämtlichen höchsten Gebote wenigstens bis auf ein Zehnthel dem Marktpreise, beziehungsweise dem Gesamtbetrag der Anschläge gleichkömmt.

§. 33.

Abgängige Geräthschaften im Werthe nach Maassgabe des Inventars bis zum Betrag von 30 fl. können nach dem Ermessen der Stiftungskommission zum Nutzen des betreffenden Fonds im Wege der Versteigerung oder, wenn diese der Kosten halber nicht angemessen erscheint, aus freier Hand verkauft werden.

Zur Veräußerung werthvollerer Geräthschaften ist die Ermächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich, der seinerseits hiezu wenn es sich um geweihte oder um solche Gegenstände handelt, welche einen antiken oder einen Werth von über 500 fl. haben, die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen hat.

Fünfter Abschnitt.

Von den Voranschlägen.

§. 34.

Für die Katholischen Ortsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge für die von dem Katholischen Oberstiftungsrathe zu bestimmende Rechnungsperiode aufgestellt.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist ermächtigt, da, wo er nach Lage der Fondsverhältnisse es für angemessen erachtet, von Aufstellung der Voranschläge Umgang nehmen zu lassen.

§. 35.

Die Stiftungskommission hat unter Zuziehung des Rechners den Voranschlag zu fertigen.

Die regelmäßige Zeit zur Fertigung des Voranschlags ist der Anfang des dritten Monats vor Beginn der Rechnungsperiode.

Die Rechnungen zerfallen in solche

- I. Klasse, die Jahr für Jahr,
- II. " die für zwei Jahre und
- III. " die für drei Jahre abgelegt werden müssen.

§. 36.

Der Voranschlag, welcher nach den gleichen Rubriken, wie die Rechnung aufzustellen ist, verzeichnet alle in der nächsten Rechnungsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche den Grundstock angehen, und solche, die nur in Rechnung durchlaufen (uneigentliche Einnahmen und Ausgaben), werden aus dem Voranschlage weggelassen.

Muß ausnahmsweise auf Einnahmen dieser Art gegriffen oder nachträglich für Berichtigung von Ausgaben gesorgt werden, so wird dies in einem Anhange berücksichtigt.

Die Kosten der Neubauten eignen sich nicht zur Aufnahme in den Voranschlag, sondern es sind darüber besondere Verhandlungen zu führen.

§. 37.

Die nicht feststehenden Beträge für die verschiedenen Rubriken des Voranschlags werden unter Zugrundlegung der Durchschnittsergebnisse und zwar bei den Rechnungen erster Klasse aus den letzten drei, bei jenen der zweiten und dritten Klasse (§. 35) aber aus den Ergebnissen der letzten zwei Rechnungen bestimmt.

Bei Kapitalzinsen, Güterbestandszinsen und bei allen Posten, bei welchen die früheren Rechnungsergebnisse für die Zukunft nicht maßgebend sein können, werden anstatt der Durchschnitte dem neuesten Stand entsprechende Beträge angenommen. Unständige größere Ausgaben, z. B. für Anschaffung der erforderlichen Kirchengeräthschaften, Bauausbesserungen, Kulturen u dgl. sind durch specielle Kostenüberschläge zu begründen.

Jede Abweichung von den Durchschnittsergebnissen ist als solche kurz zu bezeichnen und zu begründen.

Eine Abweichung, welche nur wegen eines außerordentlichen oder wegen eines nur zeitweise wiederkehrenden Aufwandes nothwendig wird, ist in dem Anhange des Voranschlages aufzuführen.

§. 38.

In dem Voranschlage ist darauf zu achten, daß für unvorhergesehene Fälle, Verluste und außerordentliche Ausgaben die Deckungsmittel nicht fehlen.

Wo die Lasten und Zwecke des Fonds wachsenden Aufwand erwarten lassen, ist auf entsprechende Vermehrung des Vermögensstockes Bedacht zu nehmen.

§. 39.

Reichen die ordentlichen Einkünfte zur Deckung der ordentlichen Ausgaben oder die laufenden Ueberschüsse sammt den Ersparnissen früherer Zeit zu außerordent-

lichen und nur zeitweise vorkommenden Ausgaben nicht hin, so muß über die Aufbringung des Mangelnden sogleich verhandelt und Antrag gestellt werden.

§. 40.

Bei Aufstellung des Voranschlags ist darauf zu halten, daß wo Schulden vorhanden sind, die Tilgung derselben eingeleitet und jede stattgefundene Verminderung des Grundstockes so weit und so bald als thunlich wieder gedeckt werde.

§. 41.

Der gefertigte Voranschlag ist in Doppelschrift sammt Beilagen (§. 37) und den ihm zu Grund gelegten Rechnungen dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Erwirkung der höhern Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Die Stifftungskommission ist dafür verantwortlich, daß keine Ausgaben in den Voranschlag aufgenommen werden, zu deren Bestreitung der Fond keine Verpflichtung hat.

§. 43.

Der zum Vollzug genehmigte Voranschlag geht in einfacher Ausfertigung an die Stifftungskommission zurück. Die Doppelschrift wird zu den Akten des Katholischen Oberstiftungsrathes genommen.

Nach dem Eintreffen des genehmigten Voranschlags hat die Stifftungskommission alsbald eine Abschrift hievon dem Rechner zuzufertigen.

§. 44.

Das Formular für Aufstellung der Voranschläge wird durch spätere Verordnung des Katholischen Oberstiftungsrathes vorgeschrieben werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen.

§. 45.

Bei Fonds, für welche ein Voranschlag gefertigt werden muß (§. 34), verfügt die Stifftungskommission innerhalb der durch den genehmigten Voranschlag bestimmten Schranken ohne Rücksicht auf die Größe einzelner Geldbeträge.

Dieselbe ist befugt, alle Beträge einer Rubrik von einer ganzen Voranschlagsperiode zusammenzuziehen und bei derselben Rubrik die Minderverwendung von einem Jahre zu Mehrausgaben in den anderen Jahren

der nämlichen Voranschlagsperiode zu benützen; sie darf aber nicht die Ueberschüsse der einen Rubrik unter einer andern verwenden.

§. 46.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht angeordnet wurde, sind die Stiftungskommissionen befugt, unständige Ausgaben im Einzelnen bis zum Betrage von 30 fl. auf den betreffenden Fond ohne besondere höhere Genehmigung zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ist aber sorgfältig darauf zu achten und bleiben die Stiftungskommissionen dafür verantwortlich, daß die laufenden Einnahmen eines Fonds durch derartige Ausgaben nicht überschritten, also Grundstocksmittel nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, und daß überhaupt keine Ausgaben bestritten werden, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen.

Zu allen unständigen Ausgaben, welche den Betrag von 30 fl. übersteigen, ist die Dekreturmächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes, beziehungsweise Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich. In den desfallsigen Vorlageberichten (§. 6) ist jeweils nachzuweisen, daß der von der Stiftungskommission beantragte Aufwand aus den Erträgnissen des Fonds bestritten werden kann.

§. 47.

Die Stiftungskommission ertheilt alle Einnahms- und Ausgabe dekreturen, auch solche, wozu eine höhere Ermächtigung erforderlich ist.

§. 48.

Jede Dekretur muß den Beschluß, auf welchem die Anweisung beruht, mit Datum und Nummer enthalten.

Ist zur Ertheilung der Dekretur die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes oder die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, beziehungsweise Großherzoglicher Staatsregierung erforderlich, so muß die einschlägige Entschliebung, beziehungsweise Eröffnung des Katholischen Oberstiftungsrathes (§. 6) in Urschrift der Dekretur beigelegt werden, nachdem zuvor eine Abschrift zu den Akten der Stiftungskommission gefertigt wurde.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, so genügt es an einer einmaligen Anweisung mit Angabe der Anfangs- und Verfallzeit.

§. 49.

Die Unterzeichnung der Dekreturen geschieht wie jene der übrigen Beschlüsse der Stiftungskommission nach Vorschrift in §. 16.

§. 50.

Jede Kostenrechnung muß sorgfältig im Kalkül geprüft sein, bevor sie zur Zahlung angewiesen wird.

Rechnungen, deren Prüfung durch Sachverständige, wie z. B. durch den Baumeister, Bauaufseher oder Orgelbauinspektor erforderlich ist, müssen von diesen geprüft und beurkundet sein, bevor die Stiftungskommission derartige Zettel zur Zahlung anweist.

Bei Arbeiten in oder an Dienst- beziehungsweise Miethwohnungen muß der Wohnungsinhaber die Richtigkeit und Brauchbarkeit der gefertigten Arbeit auf der betreffenden Kostenrechnung beurkunden.

§. 51.

Die Stiftungskommission, welche für die richtige Einhaltung des genehmigten Voranschlags (§. 45) verantwortlich ist, hat ein Anweisbuch zu führen, in welches alle vorkommenden von ihr dekretirten ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung der Rubriken des Voranschlags eingetragen werden.

Dieses Anweisbuch vertritt zugleich die Stelle des Notabilienbuchs und ist bei Abhör der Rechnung mitvorzulegen.

§. 52.

Das Anweisbuch muß mit der einschlägigen Rechnung genau übereinstimmen.

§. 53.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht vorgeschrieben ist (§. 34), hat die Stiftungskommission statt des Anweisbuches ein Notabilienbuch zu führen. In dieses Buch müssen alle neuen Einnahmen und alle aufgehobenen oder verminderten ständigen Ausgaben eingetragen werden.

Die Ordnungszahl des Notabilienbucheintrages ist jedesmal der betreffenden Dekretur beizusetzen*).

§. 54.

Außer den in den §§. 21, 24, 25, 30, 31, 33 und 46 erwähnten Fällen können ohne höhere Ermächtigung die Beschlüsse der Stiftungskommission über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1. über Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder sonstige bleibende Belastung von liegenschaftlichem Vermögen, sowie über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe, ferner über alle Verwendungen von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über Erwerbung unbeweglicher Güter;
3. über neue Bauten;
4. über Hauptausbesserungen an Gebäuden, so weit die erforderlichen Mittel nicht schon mit dem Voranschlag genehmigt sind;

*) Anmerkung. Das Formular für das Notabilienbuch ist der Kassen- und Rechnungs-Instruktion beigegeben.

5. über Ablösung von Berechtigungen (Lehen, Gülten, Grundzinse u. dergl.);
6. über wesentliche Veränderung in der bisherigen Benützungsort von Liegenschaften;
7. über Verpachtungen von Liegenschaften auf länger als 9 Jahre;
8. über Verpachtungen und Vergebung von Accorden aus freier Hand, wenn die Pacht- oder Accordsumme mehr als 30 fl. beträgt;
9. über Nachlässe von Forderungen und über Verluste jeder Art;
10. über Vergleiche und Verzichte insbesondere bei dinglichen Rechten;
11. über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen;
12. über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung oder zur Erhöhung derselben;
13. zu Pfandstrichsbewilligungen, wenn die Pfandurkunde nicht mit verabfolgt werden kann*), sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Rechten wo keine Pfandverschreibung existirt;
14. zur rechtlichen Vertretung eines Fonds in streitigen Rechtsachen.

§. 55.

In den Fällen des §. 54, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, zu allen Grundstücksveränderungen aber und in Fällen, wo die Erträgnisse eines Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen, ist auch noch die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung erforderlich (vgl. §. 6).

Siebenter Abschnitt.

Vom Kassen- und Rechnungswesen.

a. Obliegenheiten und Befugnisse des Rechners, Vorlage und Abhör der Rechnung.

§. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art werden durch den Fondsrchner vollzogen, worüber dieser genaue Rechnung abzulegen hat. Alle Vorräthe an baarem Gelde und Naturalien sind oder werden dem Rechner anvertraut, wofür derselbe haftet.

§. 57.

Derselbe hat die Fondsgelder getrennt aufzubewahren; er darf solche mit seinen Privatgeldern nicht vermengen, und unter keinen Umständen, auch vorübergehend nicht zu Privat Zwecken verwenden.

§. 58.

Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlichen 500 fl. und darüber haben, ist die Rechnung jedes Jahr, bei weniger als 500 fl. bis 200 fl. Einnahmen ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesamteinnahme alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

*) Vergleiche Anhang II. §. 20.

Hiernach sind auch die Fonds- oder Stiftungsrechnungen in solche I., II. und III. Klasse abgetheilt (§. 35).

§. 59.

Ueber die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens für kirchliche Stiftungen, nämlich über die Führung der Geld- und Naturalientagebücher (Journalien), den zeitweisen Sturz der Kasse- und Naturalvorräthe, die Buchführung nach einem allgemeinen Rubrikenschema, sodann über die Rechnungsablage, Vermögensdarstellung und die Führung des Fahrnißinventars werden besondere Vorschriften vom Katholischen Oberstiftungsrathe erlassen werden.

Inzwischen bleiben hiefür die bisher bestandenen Vorschriften maafgebend.

§. 60.

Innerhalb drei Monaten nach Beendigung einer Rechnungsperiode hat der Rechner die gestellte Rechnung sammt den gehörig geordneten Belegen der Stiftungskommission zu übergeben, worauf diese längstens innerhalb vier Wochen die Rechnung nebst den Beilagen einer summarischen Prüfung zu unterwerfen und über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen hat. Sodann ist die Rechnung sammt Beilagen und den beiden Vorrechnungen nebst jenem Erfundsprotokoll, dem Natural- und Kassensturz-Protokoll, auch das Anweis- beziehungsweise Notabilienbuch (§. 51. 53.) dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Abhör vorzulegen.

b. Von der Beaufsichtigung des Rechners.

§. 61.

Die Stiftungskommission hat den Rechner in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt zu beaufsichtigen, sie hat sich insbesondere von Zeit zu Zeit über die Art der Aufbewahrung der Geld- und Naturalvorräthe näher zu verlässigen und nach Umständen im Interesse des Fonds hierwegen die nöthige Anordnung zu treffen; sie hat ferner — ohne vorherige Benachrichtigung des Rechners — mindestens einmal im Jahr einen Sturz der Kasse und der etwa vorhandenen Naturalien und in Fällen, wo es räthlich erscheint, eine Liquidation der im Ausstand nachgeführt werdenden Forderungen, nämlich der Kapitalien und sonstigen Aktivreste von Belang vorzunehmen, worauf je nach Erfund sofort die geeigneten Verfügungen zu erlassen oder berichtliche Vorlagen an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen sind.

Vorstehende Instruktion hat unterm 13. Mai 1863, Nr. 5336. die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und unterm 30. April 1863, Nr. 5009/10 die Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erhalten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Ziegler.

Hug.

Anhang I.

Erläuterungen

311

§. 9 der Verwaltungsinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen.

Die verschiedenen Arten der zulässigen Kautionsleistung von Seiten der Stiftungsverrechner sind folgende:

1. durch Unterpfandsbestellung in bestimmten Liegenschaften,
2. durch Hinterlegung
 - a. von baarem Geld,
 - b. von Werthpapieren, d. h. von Badischen Staatsobligationen, sowie von Privat-Schuld- und Pfandurkunden,
3. durch Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes (RS. 2121 Absatz 3 und RS. 2146--48) auf das gesammte gegenwärtige und künftige (RS. 2122) Liegenschaftsvermögen des Verrechners.

Zu Ziffer 1.

Vergl.
Formular X.

Wird die Kaution mittelst Verpfändung bestimmter Grundstücke oder Gebäulichkeiten nach §. 21 der Pfandschreiberei-Instruktion*) geleistet, worüber auf Grund des Pfandbuchsanzuges eine förmliche Amtsrevisoratsurkunde (Obligation) erforderlich ist, so gelten ganz die nämlichen Vorschriften wie bei einer Kapitalanlage auf liegenschaftliches erstes Unterpfand, so zwar, daß die zu stellende Kautionssumme durch den Werthanschlag der verpfändet werdenden Grundstücke doppelt und bei Gebäulichkeiten dreifach gedeckt sein muß.

Vergleiche §. 9 und 21 der Verwaltungsinstruktion und Anhang II.

*) Verkündet von Großherzoglichem Justizministerium unterm 27. September 1822, Regierungsblatt Nr. XXIII.

Zu Ziffer 2.

- a) Bei beiderlei Arten der Hinterlegung ist ein Faustpfandvertrag erforderlich und zwar entweder in Form einer öffentlichen (Amtsrevisorats- oder Notariats-) Urkunde, oder aber in Form eines Privatvertrags, welcher letzterer in das sog. Offenkundigkeitsbuch eingetragen sein muß.
Vergl. N.S. 2073—74 und die Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 7. April 1826, Regierungsblatt Seite 69, sodann Artikel 2 Ziffer 2 e. des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 249.
- b) Im Falle der Hinterlegung von baarem Geld soll das Kautionskapital nicht bei demjenigen Fonde, für welchen die Kaution bestimmt ist, sondern bei der allgemeinen Katholischen Kirchenkasse zu Freiburg, Karlsruhe oder Heidelberg gegen Verzinsung von 3½ vom Hundert angelegt werden.
Der Schuldschein hierüber muß die Bedingung enthalten, daß die Kautionssumme ohne Vorwissen und Genehmigung der Stiftungskommission bei Vermeidung nochmaliger Zahlung weder ganz noch theilweise heimbezahlt werden darf.
Bei derartigen Kautionsleistungen ist in jedem einzelnen Falle durch die Stiftungskommission berichtliche Anzeige an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen, worauf das Kautionskapital der betreffenden allgemeinen Kirchenkasse in Einnahme überwiesen werden wird.
- c) Bei der Hinterlegung Badischer Staatsobligationen*) als Rechnerskaution ist die Einschreibung erforderlich, und zwar nach Vorschrift im §. 7. der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt Seite 2, mit dem Beisatze, daß die Umschreibung oder Wiederaufhebung der Einschreibung oder die Zahlung der Kapitalschuld nur mit Ermächtigung der Stiftungskommission verlangt werden darf.
- d) Bei der Hinterlegung einer Privat- Schuld- und Pfandurkunde muß der Schuldner in öffentlicher Urkunde sich verbindlich machen, das Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ohne Ermächtigung der Stiftungskommission weder ganz noch theilweise an den Gläubiger oder sonst Jemanden zu verabsolgen.
- e) Die Stiftungskommission hat sich darüber zu verlässigen, ob die in der Schuld- und Pfandurkunde (Privatobligation) als Unterpfaud bestellten Liegenschaften oder Gebäulichkeiten die nöthige Sicherheit bieten, d. h. ob sie nach Rechenlichkeit der Vorschrift für Kapitalanlagen (§. 21 der Verwaltungsinstruktion) den doppelten, beziehungsweise dreifachen Werth der Kautionssumme haben und ob die Pfandobjekte nicht mit gesetzlichen oder bedungenen älteren Unterpfaudsbeziehungsweise Vorzugsrechten belastet sind.

Vergl.
Formular
XI. XII. und
XIII.Vergl.
Formular
XI.Vergl.
Formular
XII.Vergl.
Formular
XIII.

*) Ausländische Staatsobligationen sind als Rechnerskaution nicht annehmbar.

- f) Ueber die geschehene Faustpfandbestellung einer Privat-Schuld- und Pfandurkunde ist durch Randnote im Pfandbuch bei dem ursprünglichen Pfandbucheintrag Vormerkung zu machen, um was das Pfandgericht zu ersuchen ist, welches alsdann diese Vormerkung auf die Faustpfandurkunde selbst bescheinigen wird.

Zu Ziffer 1 und 2.

Bergl. Formular XVI. XI. XII. u. XIII. Die unter Ziffer 1 genannte Unterpfandsbestellung und die unter Ziffer 2 erwähnte Hinterlegung kann auch durch einen Dritten für den Rechner geschehen, in welchem Falle dieser Dritte (als Stellvertreter) Alles das zu beobachten und zu thun hat, was der Rechner thun müßte, wenn er die Kaution selbst stellen würde.

Zu Ziffer 3.

Bergl. Formular XIV.

- a) Bei dem Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes auf alle in dem betreffenden Pfandschreibereibezirke gelegenen Liegenschaften des Verrechners nach Maßgabe des §. 19 und Formular D. der Pfandschreiberei-Instruktion ist sich durch Erhebung eines gewährgerichtlichen Zeugnisses darüber zu verlässigen, ob die dem Rechner gehörigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten den doppelten, beziehungsweise dreifachen Werth von der Größe der erforderlichen Kautionssumme haben, auch ob diese Werthgegenstände nicht mit älteren gesetzlichen oder bedungenen Unterpfandsbeziehungsweise Vorzugsrechten belastet, ferner ob dieselben nicht unter auflösenden Bedingungen erworben worden sind, in Folge dessen die Versicherungsgegenstände keine genügende Sicherheit bieten.
- b) Wird von einer dritten Person auf das ihr an den Verpfändungsgegenständen (Pfandobjekten) zustehende Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zu Gunsten des Fonds beziehungsweise der Kautionsleistung verzichtet, was in Form einer öffentlichen Urkunde zu geschehen hat, so muß auch dieser Verzicht im Unterpfandsbuch eingetragen werden.
- c) Zu einer derartigen Verzichtleistung von Seiten der Ehefrau des Rechners auf deren gesetzliches Unterpfandsrecht (RS. 2121. Absatz 1) ist die ehemännliche Ermächtigung nothwendig.
- d) Zum Verzicht für minderjährige oder entmündigte Personen durch den Vormund oder Rechtsbeistand ist die amtliche*) Genehmigung erforderlich.
- e) In den unter b. und c. erwähnten Fällen haben die berechtigten Personen, in jenen unter d. aber die betreffenden Gewalthaber den Pfandbucheintrag mit zu unterschreiben und wird im letzteren Falle die obrigkeitliche Genehmigung zu den Beilagen des Pfandbuches geheftet.
- f) Erscheint ein Rechner durch den geschehenen Eintrag des allgemeinen Unterpfands- und Vorzugsrechtes in der Verfügungsgewalt über sein Eigenthum zu sehr beengt, so kann auf Verlangen desselben mit Einwilligung der Stif-

Bergl. Formular XV.

*) Bergl. Artikel 1 Ziffer 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 248.

tungskommission das Unterpfandsrecht auf so viele Stücke beschränkt*) werden, als zur Deckung der Kautionssumme hinlänglich sind.

Besonderer Ausfertigung durch das Großherzogliche Amtszerevisorat bedürfen vorstehende Eintragungen (zu Ziffer 3) nicht**), hingegen werden den Betheiligten auf Verlangen Pfandbuchsauszüge hierüber vom Pfandgericht ertheilt.

Schlußbemerkung.

Der Stiftungskommission liegt ob, die Kautionsurkunde bei jeder Art der Kautionsleistung genau und sorgfältig zu prüfen und soweit nöthig deren Bervollständigung, Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen.

Wird eine Urkunde den bestehenden Vorschriften vollkommen entsprechend und richtig befunden, so ist dieselbe in der Stiftungskiste gleich anderen Werthpapieren aufzubewahren, und hat die Stiftungskommission hierüber einen Hinterlegungsschein nach einem der beifolgenden Formulare auszustellen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Ziegler.

Edelmann.

*) Vergl. Anmerkung zu Anhang II. §. 12.

**) Vergl. §. 29. des II. Einführungsdekretes.

Anhang II.

Zusammenstellung

der

bei Prüfung von Schuld- und Pfandurkunden zu beobachtenden Vorschriften.

Zu §. 21 der Verwaltungsinstruktion.

§. 1.

Jede Schuld- und Pfandurkunde (Obligation) muß nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Juni 1830, Regierungsblatt Nr. IX. ausgefertigt und mit der Doppelschrift (dem Duplikate) des betreffenden Pfandbuchsauszeuges versehen sein, um aus diesem entnehmen zu können, ob die Pfandurkunde neben der richtigen Bezeichnung des Darleihers, sowohl in Bezug auf die Person des Anleihers als auf die Größe des Darleihkapitals, den Zinsfuß, die Versicherungsgegenstände (Pfandobjekte) und deren pfandgerichtlichen Werthanschlag mit dem Pfandbucheintrage beziehungsweise Auszuge genau übereinstimmt.

§. 2.

Sowohl der Pfandbuchsauszug als die Schuld- und Pfandurkunde muß enthalten:

- a) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners;
- b) ob derselbe großjährig, ledigen Standes oder verheirathet ist, auch ob er in erster, zweiter oder in späterer Ehe lebt;
- c) die Darlehenssumme in Worten ausgedrückt;
- d) den Zinsfuß, den Zinsanfangs-*) und Verfalltag;

*) Der Zinsanfangstag ist jedesmal in dem Kapitalzugescheine ausdrücklich anzubedingen.

- e) den Band und die Blattseite (Folio) des Pfandbuches, worin beziehungsweise worauf, sodann die Nummer unter welcher der Eintrag der zu Unterpfand bestellten Liegenschaften geschehen oder enthalten ist;
- f) sämtliche Versicherungsgegenstände (Pfandobjekte) mit Angabe des gewährgerichtlichen Anschlages von jedem Stück, bei Hofgütern nach den verschiedenen Kulturarten; (Bei Gebäulichkeiten ist auch noch der Brandversicherungsanschlag beizusetzen. *)
- g) die Angabe, unter welcher Nummer jeder einzelne Versicherungsgegenstand (Grundstück oder Gebäude) zum Beweis des rechtmäßigen Besitzes auf den Namen des Kapitalaufnehmers als des Eigenthümers im Urbar, Grund- oder Kauf- und Tauschbuch eingetragen worden ist, und ob der Kapitalaufnehmer die Verpfändungsgegenstände oder einzelne derselben nicht unter auslösenden Bedingungen, z. B. durch widerrufliche oder belastete Schenkung oder Vermögensübergabe erworben hat;
- h) ob auf den verpfändeten Gütern Bodenzinse, Gülten oder Ablösungskapitalien von solchen oder aber aus früheren Zehntrechten haften und von welchem Betrage;
- i) wenn der Kapitalaufnehmer verheirathet oder Wittwer ist, ob die Versicherungsgegenstände ehemännlich, eheweiblich oder ehgemeinschaftlich sind;
- k) die eigenhändige Unterschrift des Kapitalaufnehmers und etwaiger Mitspfandgeber;
- l) den Namen und Wohnsitz des Darleihers.

§. 3.

Der Pfandbuchsatzzug muß von dem gesammten Gemeinderath als Gewährgericht und dem Rathschreiber unterzeichnet, sodann zur bessern Beurkundung mit dem Dienstsigel versehen sein.

§. 4.

Die in der Pfandurkunde erforderliche Anerkennung der Schuld durch eigenhändige Unterschrift des Kapitalaufnehmers beziehungsweise der Betheiligten muß von dem Vorstände des Großherzoglichen Amtsrevisorats mit Beidrückung des Dienstsigels (sog. Trockenstempel **) beurkundet sein.

§. 5.

Auf der letzten Seite der Schuld- und Pfandurkunde ist der Empfang des Geldes durch eigenhändige Unterschrift des Kapitalaufnehmers mit Beifügung des Ortes, Jahres und Tages der Auszahlung zu bescheinigen, und es muß die Richtigkeit dieser Empfangsbescheinigung entweder von dem Großherzoglichen Amtsrevisorate, einem Notar oder von dem Bürgermeisteramte unter Beidrückung des Dienstsigels beurkundet sein.

*) Bei Darleihen auf Gebäulichkeiten muß jedesmal der Platz, auf welchem dieselben stehen, mitverpfändet werden. Daß solches geschehen, ist sowohl im Pfandbuchsatzzug als in der Amtsrevisoratsurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

**) Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. Juli 1845, Nr. 3774, Notariatsblatt Nr. 32.

§. 6.

Wenn der Kapitalaufnehmer, oder wenn es deren mehrere sind, der eine oder andere nicht schreiben kann, so muß die Richtigkeit des Handzeichens im Pfandbuchsauszug durch das Pfandgericht, jenes in der Schul- und Pfandurkunde durch den Großherzoglichen Amtsrevisor, endlich jenes über den Empfang des Kapitals durch das Großherzogliche Amtsrevisorat, einen Notar oder das Bürgermeisteramt unter Bedrückung des Dienstfieglis beglaubigt*) sein.

§. 7.

In dem Pfandbuchsauszuge, sowie in der Schul- und Pfandurkunde selbst muß die Heimzahlungsbedingung (Amortisationsklausel) enthalten sein, wornach sich der Schuldner ausdrücklich, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung verbindlich macht, das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Pfandurkunde selbst oder gegen einen vom Katholischen Oberstiftungsrathe ausgestellten Tilgungs- (Amortisations-) Schein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Vermeidung der gleichen Nachteile jeweils nur gegen besondere schriftliche Ermächtigung der Stiftungskommission zu leisten.

(Vergleiche §. 23 der Verwaltungsinstruktion.)

§. 8.

Wenn Eheleute ein Kapital aufnehmen, so hat die Frau in allen Fällen die Samtverbindlichkeit zu übernehmen, und zwar — wenn ehemännliche oder ehegemeinschaftliche Liegenschaften oder Gebäulichkeiten verpfändet werden, unter Verzichtleistung auf ihr gesetzliches Unterpfandsrecht (LRS. 2121) zu Gunsten des darleihenden Fonds (LRS. 2180 a).

Sowohl die Uebernahme der Samtverbindlichkeit als die ebenerwähnte Verzichtleistung kann nur mit Zustimmung oder Ermächtigung des Ehemannes geschehen.

Wird die Erklärung der Uebernahme der Samtverbindlichkeit durch die Ehefrau erst am Schlusse der Pfandurkunde beigefügt, so ist deren besondere Unterzeichnung durch die schuldbnerischen Eheleute und die Beglaubigung durch das Großherzogliche Amtsrevisorat erforderlich.

§. 9.

Zur Kapitalaufnahme durch eine Ehefrau in den Fällen des LRS. 219, 221, 222, 224 und 1427 ist die bezirksamtliche**) Ermächtigung nothwendig, welche letztere unter Benennung der ermächtigenden Behörde mit Datum und Nummer sowohl im Pfandbuchsauszug als in der Schul- und Pfandurkunde angeführt sein muß.

§. 10.

Lebt ein Ehegatte in zweiter oder späterer Ehe oder im Wittwenstande, so hat das Pfandgericht im Pfandbuchsauszuge zu beurkunden, daß entweder aus keiner der auf-

*) Vergleiche Erläuterungsverfügungen Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. und 17. März 1838, Nr. 1027 und 1243, verkündet im Verordnungsblatt für den Seckreis vom Jahre 1838, Nr. 13 und abgedruckt in Stoll's „Rechtspolizeiverwaltung“ zu §. 8, Seite 131.

**) Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 248.

gelösten Ehen Kinder vorhanden sind, oder daß den vorhandenen Kindern ihre Unterpfands- beziehungsweise Vorzugsrechte in gesetzlicher Form auf andere Liegenschaften beschränkt †) wurden, oder aber daß den Kindern keine Unterpfands- und Vorzugsrechte an den zu Unterpfand eingesezten Liegenschaften zustehen. Dieser letztere Fall ist vorhanden, wenn entweder die Kinder von dem verstorbenen Eheheile nichts ererbt haben, oder wenn dieselben mit dem ihnen zugefallenen Erbe gehörig ausgewiesen sind.

§. 11.

Im Falle der geschenehen Erbaußweisung der Kinder aus früherer Ehe müssen die Erbgleichstellungsgelder entweder aus dem Darleiskapital berichtigt, oder aber mit andern der darleihenden Stiftung nicht verpfändeten Liegenschaften, beziehungsweise Gebäulichkeiten versichert werden. Soll keines von beiden geschehen, so müssen die volljährigen rechtsfähigen Kinder für sich auf ihre Ansprüche, an Stelle der minderjährigen, endmündigten oder an unbekanntem Orten abwesenden Kinder aber deren Pfleger oder Vormund mit obrigkeitlicher*) Ermächtigung zu Gunsten des darleihenden Fonds auf ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht verzichten und in die Kapitalaufnahme einwilligen.

Ein solcher Verzicht ist unter Vorlage der erforderlichen obrigkeitlichen Ermächtigung entweder vor dem Pfandgericht oder vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat urkundlich**) auszusprechen. In dem einen Falle hat die verzichtende Person oder deren Gewalthaber (Vormund) den betreffenden Eintrag im Pfandbuch, in dem andern aber die Schuld- und Pfandurkunde mit zu unterschreiben.

§. 12.

Im Pfandbuchsanzuge hat das Pfandgericht auf den Grund eines vom Waisengericht erhobenen Zeugnisses zu beurkunden, ob der Anleiher, wenn er nämlich großjährig ist, er mag verheirathet oder ledigen Standes sein, eine Pflugschaft zu besorgen habe, oder ob er früher eine solche zu besorgen hatte, ferner ob und welchen Betrag derselbe in eine früher verwaltete Pflugschaft schuldet.

Ist der Anleiher zur Zeit der Kapitalaufnahme noch Pfleger oder Vormund, so hat er das auf seinem gesammten Liegenschaftsvermögen haftende gesetzliche Unterpfandsrecht des Pflugs oder Mündels (M. S. 2121) mit obrigkeitlicher*) Genehmigung auf besondere Liegenschaften beschränken †) zu lassen, so daß der darleihende Fond gänzlich freie, d. h. weder mit Unterpfands- noch Vorzugsrechten belastete Liegenschaften zum Unterpfand erhält.

Wäre eine solche Beschränkung in Ermangelung von weiterem Liegenschaftsvermögen unthunlich, so müßte mit obrigkeitlicher Genehmigung Namens der Pflugschaft auf das erste Unterpfandsrecht zu Gunsten des darleihenden Fonds verzichtet werden (M. S. 2180 a).

†) Vergleiche die Belehrung Großherzoglichen Justizministeriums vom 8. April 1853, Nr. 3138, verkündet durch das Verordnungsblatt für den Seekreis Nr. 9, für den Oberrheinkreis Nr. 13, für den Mittelrheinkreis Nr. 8, für den Unterheinkreis Nr. 7, auch im Notariatsblatt für 1853, Nr. 22 und 23, — sodann Artikel 1 Ziffer 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 248.

*) d. h. bezirksamtlicher. Artikel 1 Ziffer 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 248.

**) Vergl. §§. 33, 34 der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 5. Juni 1860, Regbl. Nr. LXIII. S. 468/69.

Schuldet der Kapitalaufnehmer irgend etwas, z. B. wegen Necesses in eine frühere Pfllegschaft, so muß der befallige Betrag entweder durch das Darleihen selbst, oder in anderer Weise unverzüglich getilgt, oder aber es muß der Vorzugsgläubiger mit besondern, keinen Gegenstand der neuen Verpfändung bildenden Grundstücken oder Gebäulichkeiten sicher gestellt werden.

§. 13.

Haften frühere Forderungen auf den für das neue Anleihen zu verpfändenden Gegenständen (Pfandobjekten), so sind solche durch Vermittelung des Pfandgerichtes zu berichtigen (§. 13 Absatz 2 der Pfandschreiberei-Instruktion). In einem solchen Falle hat das Pfandgericht dafür zu sorgen, daß der frühere Gläubiger befriedigt, auch daß der betreffende frühere Eintrag im Pfandbuch gestrichen wird. Der Löschungsschein hierüber muß als Beleg zur neuen Schuld- und Pfandurkunde genommen werden.

Vergleiche Formular I. Ziffer 3 zu §. 27 der Verwaltungsinstruktion.

§. 14.

Haftet auf den Pfandstücken ein Leibgedings-, Nutznießungs- oder Wohnungsrecht, so muß der Nutznießungs- oder Leibgedingsberechtigte auf das ihm zustehende Pfand- und Vorzugsrecht mittelst richterlicher*) Ermächtigung hiezu (RS. 2046 a) zu Gunsten des Kapitalaufnehmers Verzicht leisten.

Die Genehmigung des zu bezeichnenden Amtsgerichtes ist mit Datum und Nummer sowohl im Pfandbuchsatzzug als in der öffentlichen Pfandurkunde genau anzugeben. Die Genehmigungsverfügung selbst behält das Pfandgericht als Beilage zum Pfandbucheintrag.

§. 15.

Gehören sämtliche Pfandstücke, oder einige hievon zu einem Erb- oder Schupflehen, so ist zu deren Verpfändung die Einwilligung des Obergenehmigten (der lehensherrliche Consens) erforderlich. Diese Zustimmung muß in dem Pfandbuchsatzzug sowie in der Schuld- und Pfandurkunde genau angegeben sein.

§. 16.

Geschieht die Kapitalaufnahme für eine Körperschaft (z. B. für eine Gemeinde oder Stiftung) oder durch einen Pfleger für dessen Pflegbefohlene, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung hiezu mit Bezeichnung der genehmigenden Behörde unter Angabe der Nummer und des Tages der Ermächtigungsverfügung oder des Protokolls sowohl im Pfandbuchsatzzug als in der Pfandurkunde anzuführen.

*) Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 249, wornach die Amtsgerichte alle nicht in Artikel 1 und 2 des Gesetzes genannten durch das Landrecht den Gerichten überwiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen haben.

§. 17.

Einem öffentlichen Verrechner (Staats-, Stiftungs- oder Gemeinderechner, auch den Rechnern der Standes- und Grundherren) kann aus Stiftungen nur in dem Falle ein Kapital dargeliehen werden, wenn entweder das nach RSt. 2121/22 der Dienstherrschaft zustehende allgemeine Unterpfandsrecht (etwa wegen gestellter besonderer Kautio) im Pfandbuche gar nicht eingetragen, oder aber wenn jenes Pfandrecht mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf bestimmte Liegenschaften des Rechners beschränkt worden ist, so zwar, daß dessen freies Liegenschaftsvermögen für das angesonnene Darleihen noch genügende Sicherheit bietet.

Vergleiche Anmerkung † zu §. 10 und 12 der Zusammenstellung.

§. 18

Um die Stiftungen vor Verlust zu bewahren, ist bei jedem Darleihen in dem Zusage- oder Handschein unter Anderem ausdrücklich anzubedingen, daß die Kosten, welche durch etwaige Betreibung der Kapitalforderung entstehen, in einem je nach der Größe letzterer zu bestimmenden Betrage von 25 fl. bis 50 fl. veranschlagt und hiefür gleichfalls Unterpfandsrecht auf die wegen der Hauptforderung verpfändeten Liegenschaften bestellt werde.

Ministerium des Innern vom 25. Januar 1856 und 7. Oktober 1856, Nr. 12274, Centralverordnungsblatt Seite 41 und 131.

§. 19.

Bei Verweisungen jeglicher durch Pfandrecht oder Vorzugsrecht (RSt. 2103 Ziffer 1) gesicherter Forderungen (Kapitalien und Kaufschillinge) in Folge einer Gant- oder Zwangsversteigerung, wodurch ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt, ist der Vorsicht wegen ein Eintrag in das Pfandbuch auf den Namen des neuen Schuldners zu erwirken.

§. 20.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Ertheilung der Pfandstrichsbewilligungen bleibt die landesherrliche Verordnung vom 12. September 1833 sammt dem dazu gehörigen Formular (Regierungsblatt von 1833, Seite 202/3) auch für die Zukunft maßgebend, nur mit dem Unterschiede, daß in den unter Absatz 3 jener Verordnung aufgeführten Fällen anstatt der vormaligen Kirchen-Ministerialsektion und der Großherzoglichen Kreisregierung diesseitige Behörde die Pfandstrichsbewilligung für katholisch kirchliche Stiftungen zu ertheilen hat.

Karlsruhe, den 29. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Biegler.

Kraus.

Hinterlegungsschein.

Der Kirchenfondsverrechner dahier übergibt zur Prüfung und Hinterlegung:

1. nachstehend näher bezeichnete Schul- und Pfandurkunde,
 - a. Name, Stand und Wohnort des Schuldners:
Math. Weber, Landwirth in Busenbach, Amts Ettligen;
 - b. Tag und Nummer der Urkunde: 30. März 1863. Nr. 1561;
 - c. Kapitaldarlehensbetrag: 550 fl.
Fünf Hundert fünfzig Gulden;
 - d. Zinsanfangszeit: 15. März 1863;
 - e. Zinsverfallzeit: erstmals 15. März 1864;
 - f. Zinsfuß: vier und einhalb vom Hundert;
2. den Pfandbuchsauszug: d. d. Busenbach am 28. März 1863;
3. die Löschurkunde des Pfandgerichtes in Busenbach vom 28. d. M. über den Strich älterer Unterpfandsrechte.

Beschluß Nr. 47.

Vorstehende Schul- und Pfandurkunde, sammt den dazu gehörigen weiteren Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen richtig befunden, worauf sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hiernach wird der Stiftungsverrechner angewiesen, obiges Kapital unter Abtheilung III. D. Z. 18 in Ausgabe zu verrechnen, und den gleichen Betrag unter Abtheilung II. D. Z. 3. c. im Soll der Einnahme vorzutragen*).

Ettligen, am 31. März 1863.

Die Katholische Stiftungskommission

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

*) Vergleiche das allgemeine Rubrikenschema in der Kassen- und Rechnungsinstruktion.

Hinterlegungsschein.

Der Kirchenfondszechner dahier übergibt zur Prüfung und Hinterlegung:

1. nachstehend näher bezeichnete Staatsobligationen,
 - a. Name und Wohnsitz der Schuldnerin:
Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse in Karlsruhe;
 - b. Datum und Nummern der Urkunden:
4. April 1862. Lit. B. Nr. 8443 und Lit. C. Nr. 7389;
 - c. Kapitalbetrag (Nennwerth) 500 und 100 fl., zusammen 600 fl.
Sechs Hundert Gulden;
 - d. Zinsanfangszeit: 23. Februar 1863;
 - e. Zinsverfallzeit, je halbjährig, erstmals 1. April 1863;
 - f. Zinsfuß: vier vom Hundert;
2. die Zinstheilscheine (Coupons) und zwar D. Z. 2. fällig auf 1. April 1863 bis mit D. Z. 20. fällig auf 1. April 1872 sammt dazu gehörigen Zinsleisten (Talons);
3. die Ankaufskostenrechnung vom 22. v. M.

Beschluß Nr. 86.

Vorstehende Staatsobligationen, zu deren Ankauf der Katholische Oberstiftungsrath die Ermächtigung unterm 10. Februar d. J., Nr. 3311, erteilt hat, und welche von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse unterm 24. v. M. auf den Namen des Kirchenfondes mit dem Anfügen eingeschrieben wurden, daß die Wiederaufhebung der Einschreibung, sowie die Umschreibung nur mit Ermächtigung diesseitiger Behörde statthast ist, haben wir nebst den dazu gehörigen Zins-scheinen in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen richtig befunden, worauf sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Demzufolge wird der Kirchenfondszechner unter Zustellung obiger Ermächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes und Rückgabe der Ankaufskosten-Rechnung vom 22. v. M. hiemit angewiesen, den Ankaufspreis von 100 $\frac{3}{4}$ fl. vom Hundert, im Ganzen also 604 fl. 30 kr.

Sechs Hundert vier Gulden 30 Kreuzer

unter Rechnungs-Abtheilung III. D. Z. 18. in Ausgabe zu stellen und den gleichen Betrag unter Abtheilung II. D. Z. 3, c. im Soll der Einnahme vorzutragen*).

Der dem Verkäufer für die Zeit vom 1. Oktober 1862 bis mit 22. Februar 1863, also für 145 Tage vergütete Zinsbetrag von 9 fl. 32 kr.

Neun Gulden 32 Kreuzer

*) Anmerkung: Die Ankaufskosten (sogenannte Spesen, Porto u. dgl.) können entweder dem Ankaufspreis (Kapital) beige schlagen und auf Rechnungs-Abtheilung III. D. Z. 18 oder aber je nach Umständen als Verwaltungsaufwand auf Rechnungs-Abtheilung II. D. Z. 5, c. zur Zahlung angewiesen werden.

ist unter Abtheilung IV. „Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen“ in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Die Wettschlagung dieses Vorschusses hat bei der ersten Zinserhebung, auf 1. April d. J. zu geschehen.

Riegel, am 5. März 1863.

Die Katholische Stiftungskommission

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Formular Ziffer III. zu §. 27 der Instruktion.

Hinterlegungsschein.

Die Kapitalforderung des hiesigen Kirchenfondes
an **Georg Meßler** von **Bahlingen** mit 700 fl.
hier

die Pfandrechtserneuerung *) betreffend.

Nr. 8. Das Pfandgericht zu Bahlingen hat heute bezüglich des obigen Darlehens auf Pfandurkunde vom 6. November 1829, eingetragen im Unterpfandsbuche zu Bahlingen am 1. November 1829, Band I. Seite 212, Nr. 160, die Benachrichtigung anher eingeschickt, daß die Pfandrechtserneuerung nach Vorschrift in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und §§. 20 und 22 der Vollzugsverordnung vom 30. November 1860, Regierungsblatt Seite 213 und 465/66 am 6. d. M. im dortigen Pfandbuche, Band VI. Seite 360, Nr. 280, vorgemerkt worden sei.

Diese Beurkundung wurde obiger Pfandurkunde beigeheftet und mit letzterer in der Stiftungskasse hinterlegt, worüber zum Beleg der Kirchenfondsbuchrechnung und zum Vortrag in derselben auch Bescheinigung erteilt wird.

F o r c h e i m, den 22. April 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N.

Bürgermeister N.

*) Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., S. 213, haben die Pfandgerichte von Amts wegen die Gläubiger nach Ablauf von 30 Jahren an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen. Diese Zustellung muß, wenn eine Stiftung Gläubigerin ist, an die Oberaufsichtsbehörde der Stiftung gerichtet werden. (Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. September 1861, Nr. 5577, Centralverordnungsblatt Seite 51.)

Formular Ziffer IV. zu §. 30 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Güterverpachtungs-Protokoll.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionmitglied Adolph Bauer von Ettlingen, der Kirchenfondsröchner Karl Blach von da und als Urkundsperson: Bürgermeister Georg Maier von Ruppurr.

Geschehen Ruppurr am 1. August 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1 bis 4 anliegen, wurde heute die Verpachtung der dem Kirchenfond in Ettlingen eigenthümlich zustehenden, unten verzeichneten, auf der Gemarkung Ruppurr gelegenen Güterstücke vorgenommen und den erschienenen Liebhabern nachstehende

Bedingungen

eröffnet:

§. 1.

Die Grundstücke, welche beim Ausgebot näher beschrieben werden, sind auf einen sechsjährigen mit Martini 1863 anfangenden und auf Martini 1869 sich endigenden Pacht zu vergeben.

§. 2.

Das Gütermaaß wird nicht gewährt.

§. 3.

Alle öffentlichen und Privatabgaben, welche auf den Grundstücken ruhen, behält der Kirchenfond auf sich.

§. 4.

Ohne Genehmigung der Katholischen Stiftungskommission Ettlingen dürfen die Güter weder ganz noch theilweise in Afterpacht gegeben werden.

§. 5.

Die Pächter haben die Güter nach Ortsgebrauch zu bauen, zu düngen und in Grenz-, Abzugs-, Wässerungsgräben und sonstigem Zugehör zu unterhalten, sowie jede der Nachhaltigkeit des Ertrags schädliche Benützungsweise bei Vermeidung des Schadenersatzes zu unterlassen.

Kultur- oder andere ständige Veränderungen der gepachteten Grundstücke dürfen ohne ausdrückliche, vorherige Genehmigung der Stiftungskommission nicht vorgenommen werden.

§. 6.

Die auf den Gütern befindlichen Bäume und Grenzsteine sind von den Pächtern zu erhalten. Die Stiftungskommission ist befugt, die Herstellung der am Ende der Pachtzeit fehlenden Steine auf Kosten der abgehenden Pächter anzuordnen, wenn diese innerhalb einer von der Stiftungskommission anzuberaumenden Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen.

§. 7.

Für die vorhandenen Bäume sind die Pächter unbedingt haftbar, sie haben für die fehlenden den beim Anfange des Pachtens erhobenen Werthanschlag zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihre Schuldlosigkeit überzeugend darzuthun vermögen. Die abgängigen Bäume werden für Rechnung des Kirchenfondes verwerthet und haben die Pächter keinen Anspruch auf die hieraus erzielten Erlöse.

§. 8.

Den Pächtern bleibt überlassen, sich durch Besichtigung der Pachtstücke zu überzeugen, daß die Bäume und Marksteine nach Angabe des Protokolls in Wirklichkeit auch vorhanden sind.

Wer binnen 3 Tagen von heute an deßhalb keine Einsprache bei der Stiftungskommission macht, von dem wird angenommen, daß er den im Protokoll angegebenen Stand richtig gefunden habe.

§. 9.

Die Pachtstücke sind zehntfrei.

§. 10.

Der Pachtzins ist jährlich auf Martini und zwar Martini 1864 erstmals an den Kirchenfondsröchner zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und die Erfüllung aller aus diesem Pachtvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten hat jeder Steigerer einen annehmbaren Bürgen zu stellen, der zugleich als Selbstschuldner das Protokoll mitzuunterschreiben hat.

§. 11.

Die Pächter können wegen Schadens an den Feldern durch Hagel-
schlag, Ueberschwemmung, Mäuse- und Engerlingsraß, auch wegen Kriegs-
ereignissen keinen Nachlaß am Pachtzins ansprechen.

RS. 1772.
1773.

§. 12

Wenn der Pächter in Gant geräth, oder mit zwei Jahreszinsen im
Rückstande haftet, oder wenn bei der Betreibung des Bestandzinses sich
zeigt, daß weder der Pächter noch dessen Bürge angreifbares Vermögen be-
sitzt, so ist die Stiftungskommission befugt, den Bestand mit dem Eintritt
dieser Ereignisse ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären.
Der Pächter und dessen Bürge sind für die etwaigen Mindererlöse bei
einer neuen Verpachtung im Falle ihrer spätern Zahlungsfähigkeit haftbar,
während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

§. 13.

Den Bürgen bleibt das Recht vorbehalten, sobald sie wegen
Zahlungsunfähigkeit der Pächter Zahlung leisten müssen, und der Pacht
bedingungsgemäß aufgelöst ist, in den Pacht einzustehen, in welchem Falle
sie dann für sich annehmbare Bürgen und Selbstschuldner zu stellen haben.

§. 14.

Zu gegenwärtiger Verpachtung wird Genehmigung vorbehalten.

Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde ausgeschrieben:

Ordnungs- zahl	Urb.- No.	Flächen- gehalt.				Der Bäume		Anzahl der Grenzsteine.	Beschreibung des Pachtgegenstandes.	7				Namen und Wohnort der Pächter und Bürgen.	10	
		M.	B.	R.	F.	Anzahl	Werth.			Bisheriger Pachtzins.		Anschlag des Pachtwerthes für die neue Pachtperiode.			fl.	fr.
										fl.	fr.	fl.	fr.			
1	1	2					6	Ackerfeld. Acker im Rain neben Adam Ruch und Georg Bach. Hierauf: Apfelbaum beim untern Grenzstein Birnbäum in der Mitte.	16	30	16	—	Pächter Martin Bahler von Nüppur unter Bürgschaft des Ludwig Kiefer daselbst . . . Sechzehn Gulden dreißig Kreuzer. T. Martin Bahler. Bürge und Selbstschuldner T. Ludwig Kiefer.	16	30	
2	2	2					8	Acker auf dem Rei- zig neben Christian Koth und Josef Linf. Hierauf: Ruchbaum an der Straße, Zweischgenbaum am obern Ende.	23	30	24	—	Pächter Leopold Schäfer von Nüppur unter Bürgschaft des Andreas Beger von da . . . Zwanzig fünf Gulden. T. Leopold Schäfer. Bürge und Selbstschuldner T. Andreas Beger.	25	—	
3	1						4	Acker im Baumgar- ten neb. Georg Schil- ling und Alois Frey. Hierauf: junge Kirichenbäume im Werth v. 1 fl. d. St. dem Bach entlang.	10	30	10	—	Pächter Wilhelm Ganter von Nüppur unter Bürgschaft des Karl Ragg von da . . . Sechs Gulden dreißig Kreuzer. T. Wilhelm Ganter. Bürge und Selbstschuldner T. Karl Ragg.	6	30	
4	2	2	20				8	Wiesen. Wiesen auf dem Wehr neben Otto Behr und Dionis Lang. x. x.	12	—	12	—	Pächter Friedrich Klotz von Nüppur unter Bürgschaft des Philipp Moog von da . . . Zwölf Gulden vierzig Kreuzer. T. Friedrich Klotz. Bürge und Selbstschuldner T. Philipp Moog.	12	40	
—	—	7	2	20	—	—	—		62	30	62	—	Zusammen . . .	60	40	

Ganzer Erlös: Sechszig Gulden vierzig Kreuzer.

Anmerkung. Bei einer erstmaligen Verpachtung (§. 30, Abs. 4 d. Instruktion) bleibt die Kolonne 7 leer.

Die ordnungsmäßige Vornahme obiger Verpachtung, die Zahlungsfähigkeit der Pächter und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beurkundet

Bürgermeister Georg Maier.

Beschluß.

Gegenwärtiges Protokoll ist der Katholischen Stiftungskommission in Ettlingen zu übergeben, um solches dem Katholischen Oberstiftungsrathe mit empfehlendem Antrage zur Genehmigung vorzulegen.

Adolph Bauer Kommissionsmitglied.

Karl Blach Verrechner.

Anmerkung: Ständen sämtliche Pachtgebote der Summe des bisherigen Pachtzinses gleich, d. h. wäre im Ganzen 62 fl. 30 kr. oder mehr geboten worden, so hätte die Stiftungskommission selbst die Genehmigung zu ertheilen. §. 30 der Instruktion.

Protokoll-Entwurf

für Vermiethung eines Wohnhauses.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionensmitglied Bürgermeister Müller von hier und Heiligenfondsberechner Straub von da.

Geschehen Bulach am 1. März 1863.

Nach Beschluß der Katholischen Stiftungskommission vom 24. Februar laufenden Jahrs Nr. 81 soll das dem Heiligenfond in Bulach eigenthümlich zugehörige, im Ort selbst gelegene Wohnhaus Nr. 54, nachdem der mit Alois Lang dahier abgeschlossene Miethvertrag mit Georgi 1863 zu Ende geht, im Steigerungsweg weiter vergeben werden.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1—3 anliegen, wurde heute das unten näher beschriebene Wohnhaus sammt Zugehörden unter folgenden

Bedingungen

vermietet:

§ 1.

Das Wohngebäude sammt Zugehörden, welche beim Ausgebot näher bezeichnet werden, sind auf drei Jahre, mit 23. April 1863 anfangend und auf 23. April 1866 endigend, wieder in Bestand zu geben.

§ 2.

Alle öffentlichen Abgaben, Staatssteuer, Brandversicherungsbeiträge und Gemeindeumlagen behält der Heiligenfond auf sich.

§ 3.

Ohne Genehmigung der Katholischen Stiftungskommission Bulach darf das Wohnhaus weder ganz, noch theilweise in Atermiethe gegeben werden.

§ 4.

Der Miether hat das Haus sammt Zugehörden in gutem Stand zu erhalten, und wie er es angetreten s. Z. wieder zurückzugeben. Was band- und nagelfest ist, bleibt während der Dauer und nach Beendigung des Miethvertrages im Hause und hat Miether die im Landrechtssatz 1754 bezeichneten Ausbesserungen während der Miethzeit auf eigene Kosten machen zu lassen.

§. 5.

Ohne Einwilligung der Stiftungskommission darf keine Bau- oder sonstige Veränderung in dem Hause 2c. vorgenommen werden, und es hat der Miether für die darin auf seine Kosten ausgeführten Verbesserungen und Verschönerungen vom Heiligenfond in keinem Falle eine Vergütung anzusprechen.

§. 6.

Die unten bezeichneten Inventargegenstände, als Ofen, Herdplatten, Kessel 2c. hat der Miether in gutem Stand zu erhalten und ebenso s. 3. wieder abzutreten.

Die Kosten für Reinigung des Brunnens und des Abtritts hat der Miether zu bestreiten. MS. 1756.

§. 7.

Der Miethzins ist halbjährig, auf 23. April und 23. Oktober, und zwar mit 23. Oktober 1863 erstmals an die Heiligenfondsverrechnung zu bezahlen, für die sichere Entrichtung desselben und die Erfüllung aller aus diesem Miethvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten hat der Steigerer einen annehmbaren Bürgen zu stellen, der sich als Selbstschuldner im Protokoll zu unterschreiben hat.

§. 8.

Wenn der Miether in Gant geräth oder mit zwei Zinsterminen im Rückstand steht, oder wenn es bei der Betreibung des Miethzinses sich zeigt, daß weder der Miether, noch dessen Bürge angreifbares Vermögen besitzt, so ist die Stiftungskommission befugt, den Vertrag ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären. Der Miether und dessen Bürge sind für den etwaigen Mindererlös bei einer neuen Vergebung im Falle ihrer späteren Zahlungsfähigkeit haftbar, während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

§. 9.

Die Stiftungskommission behält sich das Recht vor, das Wohnhaus sammt Zugehörden während der Miethzeit zu verkaufen; in diesem Falle kann jedoch die Räumung des Hauses erst nach Umfuß der ortsüblichen Aufkündigungsfrist verlangt werden, und hat der Miether hierwegen keine Entschädigung anzusprechen.

§. 10.

Die Genehmigung der gegenwärtigen Versteigerung bleibt vorbehalten. (Vergl. §. 30 der Verwaltungs-Instruktion).

Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde ausgeschrieben:

(Vergl. §. 30
der Verwal-
tungs-Instruk-
tion).

Ordnungs- zahl	Beschreibung des Miethgegenstandes.	Häufiger Miethzins.		Anschlag des gegenwärtigen Miethwerthes		Namen und Wohnort der Miether und Bürgen.	Steigerung- Erlös.	
		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.
	Ein zweistöckiges Wohnhaus im Ort Bulach an der Langgasse Nr. 54. mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, neben Adam Glatt und Gottfried Weber, mit 2 Stuben, 5 Kammern, 1 Speicher, 1 Küche, 1 Keller und 1 Holzgeläß nebst 20 Ruthen Hofraithe mit einem Brunnen. Dasselbe enthält an Fahrnißgegenständen 1 eisernen Kessel, 2 Defen von Eisen mit Röhren, 1 eiserne Herdplatte, 1 hölzerne Krippe mit 6 eisernen Ringen, 1 Scheuerleiter von Holz und 1 Aufzugseil . . .	80	—	90	—	Miether Georg Herbert von Bulach unter Bürgerschaft des Alois Buhl von dort Ein Hundert Gulden. T. Georg Herbert. Bürge und Selbstschuldner: T. Alois Buhl Summa Erlös: Ein Hundert Gulden.	100	—
		80	—	90	—		100	—

Die Richtigkeit dieser Verhandlung, die Zahlungsfähigkeit des Miethers und Bürgen, so wie die Richtigkeit der Namensunterschrift beurkundet
Bürgermeister Josef Müller.

Beschluß.

§. 30 der In-
struktion. Dieses Protokoll ist der Katholischen Stiftungskommission dahier zur Vertragsgenehmigung vorzulegen.
Bürgermeister Josef Müller.
Rechner Fidel Straub.

Formular Ziffer VI. zu §. 31 der Instruktion.

Protokoll-Entwurf

für die

Versteigerung von Ernte- und Obsterträgenissen.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionärsmitglied Friedrich Scholl von Weingarten, der Kirchenfondsröchner Bernhard Buck von da und als Urkundsperson: Bürgermeister Johann Stark von Grombach.

Geschehen Grombach am 20. Juli 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Bescheinigungen unter Ziffer 1—4 anliegen, wurde heute das diesjährige Ernte- und Obsterträgeiss von den unten bezeichneten, dem Kirchenfond Weingarten gehörigen, auf der Gemarkung Grombach gelegenen Gütern, unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert:

§. 1.

Die Genehmigung dieser Steigerung wird vorbehalten, dagegen ein Nachgebot nicht angenommen.

§. 2.

Werden durch den Steigerer oder seine Leute Grenz- oder Abtheilungsmarken beschädigt, entfernt, oder auf andere Stellen gesetzt, oder werden durch dieselben Beschädigungen an den auf den Aeckern befindlichen Bäumen verübt, so ist der Steigerer zum Schadensersatz verbunden.

§. 3.

Am Steigschilling wird unter keinen Verhältnissen ein Nachlaß bewilligt.

§. 4.

Für das angegebene Gütermaaß wird keine Gewähr geleistet.

§. 5.

Der Steigschilling ist auf Martini 1863 baar an die Kirchenfondskasse Weingarten zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und für die Erfüllung aller sonstigen aus diesem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten hat der Steigerer einen von seiner Ortsbehörde als zahlungsfähig erklärten Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

§. 6.

Offenkundig Zahlungsunfähige sind von dieser Steigerung ausgeschlossen. Auswärtige Steigerer haben sich unter Umständen über ihre Zahlungsfähigkeit durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

§. 7.

Von dem Tage der Eröffnung der Steigerungsgenehmigung an steht das ersteigerte Gütererträgniß auf Gefahr des Steigerers.

Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde ausgedoten:

Ordnungs- tafel	Urb. Nr.	Flächen- gehalt				Bezeichnung der Acker und Wiesen.	Anschlag.	Namen und Wohnort des Steigerers und Bürgen.	Erlös.		
		Morgen.	Biertel.	Rutthen.	Ruß				fl.	kr.	
1	11	1	1	.	.	Gewann Hochberg. Weizen auf dem Hofacker, neben Johann Henker und Gregor Löhle. Loos Nr. 1.	50	—	Steigerer: Josef Brunner von Grombach unter Bürgschaft des Xaver Steiger von da . Fünfundzwanzig Gulden dreißig Kreuzer. T. Josef Brunner. Bürge und Selbstschuldner T. Xaver Steiger.	50	30
2	17	.	2	50	.	Haber im kalten Brunnen, neben Alois Baumgärtner und Leo Pilger. Loos Nr. 3.	15	—	Steigerer: Adolph Gerber von Grombach unter Bürgschaft des Leopold Hafer allda . . Achtzehn Gulden. T. Adolph Gerber. Bürge und Selbstschuldner T. Leopold Hafer.	18	—
3	45	1	.	30	50	Gerste auf dem Steinacker, neben Daniel Maier und Christoph Lauter. Loos Nr. 2.	20	—	Steigerer: Birmin Glaser von Grombach unter Bürgschaft des Ambros Kilian dajelbst . Zwanzig zwei Gulden. T. Birmin Glaser. Bürge und Selbstschuldner Ambros Kilian.	22	—
4	59	2	3	.	.	Futterwicken in den Mauerwiesen neben Ludwig Fesler und Flo- rian Schwarz. Loos Nr. 4.	33	—	Steigerer: Wolfgang Krug von Grombach unter Bürgschaft des Josef Apport allda . . Dreißig vier Gulden. T. Wolfgang Krug. Bürge und Selbstschuldner Josef Apport.	34	—
5	Äpfel und Birnen von zwei Bäumen auf dem Hofacker oben am Bach.	4	—	Steigerer: Ferdinand Obser von Grombach unter Bürgschaft des David Blum allda . . Vier Gulden dreißig Kreuzer. T. Ferdinand Obser. Bürge und Selbstschuldner David Blum.	4	30
6	Zweischgen von einem Baum in den Mauerwiesen am untern Rain.	—	30	Steigerer: Reinhard Werner von Grombach unter Bürgschaft des Emil Kuhn allda . . . Vierzig acht Kreuzer. T. Reinhard Werner. Bürge und Selbstschuldner Emil Kuhn.	—	48
.	.	5	2	80	50		122	30	Zusammen . . .	129	48

Ganzer Erlös: Einhundert zwanzig neun Gulden vierzig acht Kreuzer.

Die ordnungsmäßige Vornahme dieser Verhandlung, die Zahlungsfähigkeit der Steigerer und Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beider beurkundet

Bürgermeister Johann Stark.

Beschuß.

Gegenwärtige Steigerungsverhandlung ist der katholischen Stiftungskommission in Weingarten zur Genehmigung vorzulegen, da im Ganzen mehr als der Anschlag geboten worden ist.

Friedrich Scholl, Kommissionsmitglied.
Bernhard Buck, Kirchenfondstrechner.

Formular Ziffer VII. zu §. 31 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Heugras-Versteigerungs-Protokolle.

Gegenwärtig:

Das Stiftungscommissionsmitglied Bürgermeister Ernst Gaunter von hier und Heiligenfondstrechner Paul Schäfer hieselbst.

Geschehen Rothenfels am 16. Juni 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1—6 hier anliegen, wurde heute der diesjährige Heugraserwachs von den unten bezeichneten, dem Heiligenfond Rothenfels zugehörigen, auf dortiger Gemarkung gelegenen Wiesen unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert:

§. 1.

Bis zum *) muß der Heugraserwachs von den Wiesen vollständig entfernt sein, widrigenfalls mit dem Ablaufe dieses Tages, ohne daß es hierwegen einer besonderen Eröffnung an den Steigerer bedarf, für je drei Tage, um welche die Abfuhr verzögert wird, ein Zuschlag von fünf Procent des Steigschillings zu zahlen ist. Sollte

*) Hier ist der Tag einzusetzen.

dessen ohngeachtet binnen*) Tagen nach Ablauf obigen Termins die Abfuhr nicht bewirkt sein, so ist die Katholische Stiftungskommission befugt, das Gras abermals öffentlich zu versteigern, wobei der erste Käufer für einen Mindererlös haftet, während er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch hat.

Sollte ungünstige Witterung eintreten, so wird die Katholische Stiftungskommission auf Ansuchen der Steigerer den Abfuhrtermin anderweit festsetzen.

§. 2.

Die Loose sind durch Steine**) bezeichnet. Werden durch den Steigerer oder seine Leute Grenz- oder Abtheilungsmarken beschädigt, entfernt, oder auf andere Stellen gesetzt, oder werden durch dieselben Beschädigungen auf den Wiesen, an den Wässerungseinrichtungen oder an den auf den Wiesen befindlichen Bäumen verübt, so ist der Steigerer zum Schadensersatz verbunden.

§. 3.

Am Steigschilling wird unter keinen Verhältnissen ein Nachlaß bewilligt.

§. 4.

Für das angegebene Gütermaaß wird keine Gewähr geleistet.

§. 5.

Der Steigschilling ist auf Martini laufenden Jahrs baar an die Heiligenfondsverrechnung in Rothenfels zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und für die Erfüllung aller sonstigen aus diesem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten hat der Steigerer einen vom Bürgermeisteramt als annehmbar erkannten Bürgen zu stellen, der sich als Selbstschuldner im Protokoll mitzuunterzeichnen hat.

§. 6.

Offenkundig Zahlungsunfähige sind von der Steigerung ausgeschlossen.

§. 7.

Die Genehmigung gegenwärtiger Steigerung bleibt vorbehalten.

§. 8.

Von dem Zeitpunkte der eröffneten Steigerungsgenehmigung an steht das Gras auf Gefahr des Steigerers.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen wurde die Versteigerung in nachstehender Weise vorgenommen:

*) Zahl der Tage ist einzusetzen.

**) oder Pfähle.

Ordnungs- zahl	Urb.- Nr.	Flächen- gehalt				Bezeichnung der Wiesen.	Anschlag.	Namen und Wohnort des Steigerers und Bürgen.	Gebot.	
		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Fuß.				fl.	kr.
1	75	1	2	.	.	Gewann Seefeld. Wiese in der Zeil neben Franz Bühler und Heinrich Lang. Loos Nr. 25.	fl fr. 20 -	Steigerer: Ludwig Ortlieb v. Rothenfels unter Bürgschaft d. Anton Schiller daselbst Zwanzig Gulden 30 Kreuzer. T. Ludwig Ortlieb. Bürge und Selbstschuldner T. Anton Schiller.	20	30
2	101	1	.	50	80	Gewann Thal Wiese im Sand neben Michael Klof und Gerhard Durn- egger. Loos Nr. 37.	14 -	Steigerer: Friedolin Bauer v. Rothenfels unter Bürgschaft d. Felix Weinhard daselbst Zehen fünf Gulden. T. Friedolin Bauer. Bürge und Selbstschuldner T. Felix Weinhard.	15	-
3	61	.	2	45	70	Gewann Erlengrund. Wiese am dünnen Bühl neben Daniel Haas und Anselm Maurer. Loos Nr. 41.	10 -	Steigerer: Hugo Landenberger von Ro- thenfels unter Bürgschaft des Quirin Schulz daselbst Elf Gulden 15 Kreuzer. T. Hugo Landenberger. Bürge und Selbstschuldner T. Quirin Schulz.	11	15
4	85	1	1	.	25	Gewann Augarten. Wiese am Eichelberg neben Julian Grim und Greger Dillmann. Loos Nr. 57.	16 -	Steigerer: Wolfgang Müller von Ro- thenfels unter Bürgschaft des Lambert Krieg daselbst Zehen sieben Gulden 30 Kreuzer. T. Wolfgang Müller. Bürge und Selbstschuldner T. Lambert Krieg.	17	30
.	.	4	1	96	75		60 -	Zusammen	64	15

Ganzer Erlös: Sechzig vier Gulden fünfzehn Kreuzer.

Die ordnungsmäßige Vornahme dieser Verhandlung, die Zahlungsfähigkeit der Steigerer und Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beider beurkundet

Bürgermeister Ernst Ganter.

Beschluss.

Gegenwärtiges Steigerungsprotokoll ist der Katholischen Stiftungskommission dahier zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. §. 31 Absatz 2 der Instruktion.

Bürgermeister Ernst Gantner.

Heiligenfondsrechner Paul Schäfer.

Formular Ziffer VIII. zu §. 31 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Holzversteigerungs-Protokolle.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionsmitglied Bausch und Kirchenfondsrechner Schuster von Forbach, sodann als Urkundsperson: Bürgermeister Helzer von

Geschehen am 10. December 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Bescheinigungen unter Ziffer 1—3 angeschlossen sind, wurde heute auf Grund der anliegenden bezirksforstlichen Aufnahmlisten das dem Heiligenfond zu Forbach gehörige unten bezeichnete, auf der Gemarkung*) im Hochwald gelegene Holz unter nachstehenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden versteigert:

§. 1.

Als Steigerer werden In- und Ausländer zugelassen. Die Letzteren haben sich unter Umständen mit Vermögenszeugnissen von ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

§. 2.

Genehmigung bleibt vorbehalten.

§. 3.

Binnen **) nach geschehener Zustellung des Looszettels muß der Steigerer an den Heiligenfondsverrechner in Forbach Zahlung leisten, wenn derselbe nicht innerhalb dieses Zeitraums auf die Stellung eines Bürgen und Selbstschuldners hin Borgfrist von der Stiftungskommission erlangt hat.

§. 4.

Versäumt der Steigerer den Termin zur Zahlung oder Erwirkung der Borgfrist, so kann das Holz abermals zur Steigerung

*) Mit Anführung des Distriktes und der Abtheilung.

**) Hier ist die Zeit einzusetzen.

gebracht werden, wobei Ersterer für etwaigen Mindererlös und Kosten haftet, während er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch hat.

§. 5.

Der Steigerer hat bei der Abfuhr seines Holzes dem betreffenden Waldbhüter auf Verlangen entweder den quittirten Looszettel oder aber die Urkunde über erhaltene Borgfrist (§. 3) vorzuzeigen, widrigenfalls die Abfuhr versagt werden muß.

§. 6.

Erfolgt die Abfuhr bevor die Zahlung geleistet, oder die Borgfrist erwirkt worden ist, so verfällt der Steigerer zum Vortheil des Heiligensfundes in eine Ordnungsstrafe, welche bis zum dritten Theil des Steigschillings ansteigen kann.

§. 7.

Die im §. 6 anbedungene Strafe wird von der Stiftungskommission ausgesprochen. Der Steigerer kann dagegen Berufung an den Katholischen Oberstiftungsrath einlegen, er hat sich aber dem Ausspruche dieser Behörde unter Verzichtleistung auf richterliche Entscheidung unbedingt zu unterwerfen.

§. 8.

Von dem Tage an, der im Looszettel zur Vorzeigung des Holzes an den Steigerer anberaumt ist, liegt dasselbe auf Gefahr des letzteren im Schlage; der Steigerer mag bei der Vorzeigung erscheinen oder nicht.

§. 9.

Für etwaige Fehler des Holzes, namentlich der Stämme wird keine Gewährschaft geleistet.

§. 10.

Die Abfuhr darf nur bei trockener Witterung stattfinden, und sind die angewiesenen Wege vom Steigerer einzuhalten.

§. 11.

Die Abfuhr des ersteigerten Holzes muß bis zum *) beendigt sein. Nach dieser Zeit ist die Stiftungskommission befugt, die Abfuhr auf Kosten und Gefahr des säumigen Steigerers anzuordnen.

§. 12.

Die Steigerer macht man noch darauf aufmerksam, daß bei der weiteren Zurichtung des ersteigerten Holzes und bei der Abfuhr desselben die forstpolizeilichen Vorschriften bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen beobachtet werden müssen.

Etwa nöthige besondere Bedingungen sind bei Ausfertigung eines Steigerungsprotokolls in weiteren §§. beizusetzen.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen schritt man zur Versteigerung selbst und zwar:

*) Hier ist der Tag einzusetzen.

Loosnummer	Stämme und Klöße.				Scheiter.				Frügel.		Wellen.		Namen und Wohnort der Käufer und Bürgen.	Bezirksforstleit. Anschlag.		Erlös.		
	Holzarten:													fl.	fr.	fl.	fr.	
	Buchen.	Fichten.	Tannen.	Fichten.	Buchen.	Fichten.	Lannen.	Buchen.	gemischte.	Buchen.	gemischte.	St.						et.
	St.	St.	St.	St.	stft.	stft.	stft.	stft.	stft.	stft.	St.	et.						
	Bauholz.																	
1	1		Käufer: Peter Kaufmann von Staufenberg unter Bürgschaft des Eduard König daselbst. Dreißig fünf Gulden. T. Peter Kaufmann. Bürge und Selbstschuldner T. Eduard König.	33	20	35	-
2	.	2	.	1		Käufer: Gottfried Weber von Staufenberg unter Bürgschaft des Severin Kopp allda. Siebenzig zwei Gulden 30 fr. T. Gottfried Weber. Bürge und Selbstschuldner T. Severin Kopp.	72	-	72	30
	Scheiterholz.																	
3	3		Käufer: Blasius Reiter von Staufenberg unter Bürgschaft des Hugo Keller allda. Vierzig fünf Gulden. T. Blasius Reiter. Bürge und Selbstschuldner T. Hugo Keller.	36	-	45	-
4	1	.	1	2		Käufer: Johann Gallus von Staufenberg unter Bürgschaft des Anselm Wirth daselbst. Vierzig zwei Gulden. T. Johann Gallus. Bürge und Selbstschuldner T. Anselm Wirth.	40	-	42	-
	Frügelholz und Wellen.																	
5	1	½	100	75		Käufer: Ignaz Zeller von Staufenberg unter Bürgschaft des David Merk daselbst. Dreißig Gulden 30 fr. T. Ignaz Zeller. Bürge und Selbstschuldner T. David Merk.	28	-	30	30
	1	2	.	1	1	3	1	2	1	½	100	75		Zusammen	209	20	225	-
Ganzer Erlös: Zweihundert zwanzig fünf Gulden.																		

Die ordnungsmäßige Vornahme obiger Holzversteigerung, die Zahlungsfähigkeit der Käufer und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beurkundet.

Bürgermeister Martin Heller.

Beschluß.

§. 31 der Instruktion. Gegenwärtiges Protokoll ist der Katholischen Stiftungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

Karl Bausch, Kommissionsmitglied.
Wilhelm Schuster, Rechner

Formular Ziffer IX. zu §. 20 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Güterversteigerungs-Protokolle.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionsmitglied Bürgermeister Dill, und Heiligenfondstrechner Bernhard Eble.

Geschehen Burbach am 1. Oktober 1863.

Nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen Ziffer 1—4 hier anliegen, wurden heute die unten bezeichneten, auf hiesiger Gemarkung gelegenen, dem Kirchenfond Burbach eigenthümlich zugehörigen Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen

zu Eigenthum versteigert:

§. 1.

Die Grundstücke bleiben den gegenwärtigen Pächtern bis Ende der laufenden Pachtperiode, d. h. bis Martini 1863 zur Benützung überlassen.

§. 2.

Für das Gütermaaß und die Lastenfreiheit der Verkaufsgegenstände wird keine Gewährschaft geleistet*).

§. 3.

Die Käufer haben die Staats- und Gemeindeabgaben vom Anfange des nächsten Steuerjahres an zu tragen.

§. 4.

Der Kauffchilling ist in fünf gleichen Jahreszielen Martini 1863 bis mit 1867 verzinslich mit fünf Gulden vom Hundert vom 11. November 1863 an, kostenfrei an die Kirchenfondsverrechnung Burbach zu zahlen. Eine frühere als die bedungene Zahlung findet nur nach vorausgegangener einvierteljähriger Aufkündigung statt.

§. 5.

Die Accise und alle Kaufskosten zahlen die Käufer.

§. 6.

Für die richtige Abtragung des Kauffchillings sammt Zinsen hat jeder Steigerer einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, der sich im Protokoll zugleich als Selbstschuldner unterschreibt.

§. 7.

Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kauffchillings und der Zinsen, sowie etwaiger Kosten wird das erste Vorzugs- und Unterpfandsrecht auf die Verkaufsgegenstände vorbehalten. Der desfallige Eintrag im Unterpfandsbuch und die Fertigung eines Auszugs darüber für den Kirchenfond geschieht auf Kosten der Käufer.

§. 8.

Die Genehmigung dieses Verkaufes bleibt vorbehalten.

Nach wörtlicher Eröffnung dieser Bedingungen an die Kaufliebhaber schritt man zur Versteigerung, wie folgt:

*) Anmerkung zu §. 2. Dem Ermessen der Stiftungskommission ist es anheimgestellt unter Umständen für Gütermaaß und Freiheit von privatrechtlichen Lasten die Gewähr anzubedingen.

Ordnungs- zahl Ueb. No.	Flächen- gehalt.				Beschreibung des Kaufgegenstandes.	Geschätzter Kaufwerth.		Namen und Wohnort der Käufer und Bürgen.	Steigerungs- Erlös.	
	M.	B.	M.	8		fl.	fr.		fl.	fr.
1	24	1	1	.	Gemarkung Burbach.	200	-	Käufer Johann Kiegler von hier, unter Bürgschaft des David Egger hieselbst . . . Zwei Hundert zwanzig Gulden. T. Johann Kiegler. Bürge und Selbstschuldner. T. David Egger.	220	-
					Acker im Seefeld, neben Josef Eufert und Karl Sachs.					
					z. z.					
					Wiesen.					
					Wiesen im Sandbühl neben Leopold Fischer und Ga- briel Egle.					
2	13	.	1	30	z. z.	60	-	Käufer Georg Schweizer hier, unter Bürgschaft des Karl Raff allda . . . Sechzig sechs Gulden. T. Georg Schweizer. Bürge und Selbstschuldner T. Karl Raff.	66	-
					Gärten.					
					Graz- u. Baumgarten neben Josef Wöhle und Sebastian Münzer.					
3	9	.	1	60	z. z.	120	-	Käufer Robert Stahl von Burbach unter Bürgschaft des Gottfried Bergold daselbst Ein Hundert zwanzig fünf Gulden. T. Robert Stahl. Bürge und Selbstschuldner T. Gottfried Bergold.	125	-
					Waldungen.					
4	35	.	1	.	Krautgarten am Federbach neben Jakob Frank und Franz Hofmann.	50	-	Käufer Lambert Kiefer von hier unter Bürgschaft des Niklaus Burger hieselbst Fünfzig zwei Gulden. T. Lambert Kiefer. Bürge und Selbstschuldner T. Niklaus Burger.	52	-
					Wald am Rossbiel neben Konrad Müller und Rein- hard Bosh.					
5	71	.	1	25	z. z.	15	-	Käufer Friedrich Veller von hier unter Bürgschaft des Ditmar Günter hieselbst Dreißig Gulden. T. Friedrich Veller. Bürge und Selbstschuldner T. Ditmar Günter.	30	-
					z. z.					
.	.	2	2	15	.	445	-	Summa . . .	493	-

Ganzer Erlös: Vierhundert neunzig drei Gulden.

Die ordnungsmäßige Vornahme dieser Verkaufsverhandlung, die Zahlungsfähigkeit der Käufer und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beurkundet

Bürgermeister Jakob Dill.

Beschluß.

Sei dieses Steigerungsprotokoll der Katholischen Stiftungskommission vorzulegen, um die erforderliche höhere Genehmigung zu erwirken.

Bürgermeister Jakob Dill.
Rechner Bernhard Gble.

Vergl. S. 54
D. 1 der Verwaltungsinstruktion.

Formular X. zu Anhang I. Ziffer 1.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionleistung des Kirchenfondrechners
Alois Maier dahier betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 2. d. M., Nr. 75, wurde verfügt, daß der Kirchenfondrechner Alois Maier dahier für die Summe von 300 fl eine Dienstkautionsleistung zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Unterpfandsbestellung in bestimmten Liegenschaften gestellt werde. Derselbe legt nun vor

1. die öffentliche Urkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Kenzingen vom 12. d. M., Nr. 1462, ausgefertigt für die Alois Maier'schen Eheleute;
2. den beigehefteten Pfandbuchauszug des hiesigen Pfandgerichtes vom 8. d. M., Band I. Folio 841, Nr. 164;
3. einen Löschungsschein des hiesigen Pfandgerichtes vom 10. d. M.;

wornach zur Sicherung obiger Kautionssumme nachstehende den Verrechner Maier'schen Ehe-

Ehemännlich.

Leuten eigenthümlich gehörige Liegenschaften zum ersten Unterpfind eingesetzt worden sind:

Ehegemein-
schaftlich.
Eheweiblich.

a. 2 Viertel Acker im Taubenried, Grundbuch Nr. 46, im gewährgerichtlichen Anschlag zu	300 fl.
b. 1 Viertel Wiese im Kröpfengrün, Grundbuch Nr. 62, im Anschlag zu	150 "
c. 1 Viertel Neben auf dem Berg, Grundbuch Nr. 84, im Anschlag zu	150 "
	zusammen 600 fl.

Sechs Hundert Gulden.

Beschluß Nr. 164.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und in allen Punkten richtig befunden, worauf sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Kirchenfondsröchner Maier zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheuigung ertheilt.

Wagenstadt am 25. April 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Formular XI. zu Anhang I. Ziffer 2 a.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kapellenfondsröchner's
Blasius Ernst betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 4. v. M., Nr. 84, wurde verfügt, daß der Kapellenfondsröchner Blasius Ernst dahier für die Summe von 500 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung einer baaren Summe in genanntem Betrag bei der allgemeinen Katholischen Kirchenkasse Karlsruhe geleistet werde.

Hierüber wurde durch Privatvertrag vom 8. d. M. eine Schuld- und Faustpfandurkunde ausgefertigt, welche von dem Großherzoglichen Stadtamtsrevisorat Karlsruhe unterm 10. d. M., Nr. 8462, im Offenkundigkeitsbuch eingetragen worden ist.

Beschluß Nr. 284.

Vorstehende Schul- und Faustpfandsurkunde nebst der beigefügten Beurkundung über den geschehenen Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch haben wir in heutiger Sitzung geprüft und richtig befunden, worauf das Schriftstück in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurde.

Hierüber wird dem Kapellenfondszechner Blasius Ernst zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Muggensturm am 15. Mai 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer R. R.

Bürgermeister R. R.

Formular XII. zu Anhang I. Ziffer 2 b.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kirchenbaufondszechners
Jakob Fritz dahier betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 2. d. M., Nr. 564, wurde verfügt, daß der Kirchenbaufondszechner Jakob Fritz für die Summe von 800 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung von 4procentigen Badischen Staatsobligationen im Nennwerthe der genannten Summe als Faustpfand geleistet werde.

Berechner Fritz hat demzufolge anher vorgelegt:

- | | |
|--|---------|
| 1. ein Stück Badische Staatsobligation vom 4. April 1862, lit. B., Nr. 7264, für | 500 fl. |
| nebst den Zinstheilscheinen (Coupons) vom 1. April v. J. an D. Z. 2 bis | |
| 20 und dem Zinsleisten (Talon) | 500 fl. |
| 2. drei Stück vom nämlichen Anleihen, lit. C., Nr. 2164, 4187 und 5462 für | |
| je 100 fl. | 300 „ |
| nebst den Zinscheinen wie zu D. Z. 1. | |

zusammen 800 fl.

Acht Hundert Gulden.

Diese vier Stück Obligationen sind auf den Namen des Kirchenbaufondszechners mit dem Anfügen eingeschrieben worden, daß die Wiederaufhebung der Einschreibung sowie die Umschreibung und Heimzahlung nur mit Ermächtigung diesseitiger Behörde zulässig sei.

Ferner wurde vom Rechner vorgelegt eine Ausfertigung des unterm 10. d. M., Nr. 4863, bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorat Breisach aufgenommenen Faustpfandvertrages über die Kautionsleistung und Hinterlegung obiger Staatspapiere.

Beschluß Nr. 84.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Baufondsrechner Jakob Fritz zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Achkarren am 28. April 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Stiftungskommissionsmitglied.

N. N.

Formular XIII. zu Anhang I. Ziffer 2 b.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Rechners der Rosenfranzbruderschaft betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 8. d. M., Nr. 164, wurde verfügt, daß der Bruderschaftsfondsrechner Alois Dreher dahier für die Summe von 700 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung einer Privat- Schuld- und Pfandurkunde (Kustikalobligation) als Faustpfand geleistet werde.

Demzufolge hat Verrechner Dreher anher vorgelegt:

1. eine Schuld- und Pfandurkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Baden vom 24. August 1854, Nr. 564, über ein von Rechner Dreher dem Schneider Kaspar Wüft in Balg auf erstes Unterpand gegen doppelte Versicherung in Grundstücken gemachtes Darleihen von 750 fl.;
2. den beigehefteten gewährgerichtlichen Auszug aus dem Pfandbuch zu Balg vom 18. August 1854. Band II. Folio 204, Nr. 413;
3. eine Notariatsurkunde vom 12. d. M., wornach obige Schuld- und Pfandurkunde unter Mitwirkung des Schuldners Wüft als Faustpfand für den Rosenfranzbruderschaftsfond bestellt wurde, und wobei der Schuldner durch Unterschrift sich verbindlich gemacht hat,

obiges Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ohne Ermächtigung der Stiftungskommission weder ganz noch theilweise an den Gläubiger oder sonst Jemanden zu verabfolgen.

4. Eine Bescheinigung des Pfandgerichtes zu Balg vom 13. d. M., wornach diese Faustpfandbestellung mittelst Randnote bei dem Pfandbucheintrag vom 18. August 1854. Band II. Folio 204, Nr. 413, vorgemerkt worden ist.

Beschluß Nr. 154.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Bruderschaftsfondsrechner Dreher zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung erteilt.

Muggensturm am 30. Mai 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Formular XIV. zu Anhang I. Ziffer 3 a — e.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionseistung des Kirchenfondsrechners
Peter Schmitt dahier betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 22. April d. J., Nr. 164, wurde verfügt, daß die nach der durchschnittlichen Jahreseinnahme des hiesigen Kirchenfondes erforderliche Kautionssumme von 700 fl.

Sieben Hundert Gulden

durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes auf das gesammte Liegenschaftsvermögen des Verrechners Peter Schmitt zu leisten sei.

Demzufolge wird vorgelegt:

1. ein Auszug aus dem hiesigen Grund- und Pfandbuch, wornach das besagte Unterpfandsrecht unterm 1. d. M. Band II. Folio 184, Nr. 264, eingetragen worden ist, und inhaltlich dessen die Ehefrau des Rechners Schmitt mit ausdrücklicher Ermächtigung ihres Ehemannes auf das ihr nach R.S. 2121 Absatz 1 zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht zu Gunsten des Kirchenfondes, beziehungsweise der Kautionseistung urkundlich verzichtet hat;

2. eine Notariatsurkunde vom 28. April d. J., wornach von Kreuzwirth Moiz Huber dahier auf das ihm laut Schuld- und Pfandurkunde vom 14. März 1860 auf den Liegenschaften des Rechners Peter Schmitt für ein Darlehen von 800 fl. zustehende bedungene Unterpfandsrecht gleichfalls zu Gunsten des Kirchenfondes verzichtet wurde*);
3. ein Auszug aus dem Grundbuch d. d. 30. April 1863 über sämtliches Liegenschaftsvermögen des Rechners Schmitt mit gewährgerichtlichem Anschlag des gegenwärtigen Werthes sämtlicher Vermögensgegenstände;
4. ein gewährgerichtliches Zeugniß vom 30. April d. J., wornach auf dem Liegenschaftsvermögen des Verrechners Schmitt außer obigem Darlehen von 800 fl. keinerlei Vorzugs- oder Unterpfandsrechte haften.

Beschluss Nr 172.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Kirchenfondsdrechner Schmitt zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Rothenfels am 10. Mai 1863.

Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer **N. N.**

Bürgermeister **N. N.**

Formular XV. zu Anhang I. Ziffer 3 f.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kapellenfondsdrechners
Karl Haug dahier betreffend.

Auf Ansuchen des Rechners Karl Haug, daß der von hiesigem Pfandgericht unterm 2. Mai v. J. Band I. Folio 26, Nr. 32, auf des Verrechners sämtliches Liegenschaftsvermögen vollzogene Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes des hiesigen Kapellenfondes auf so viele Stücke beschränkt werde, als zur Deckung der vorschriftsmäßigen Kautionssumme erforderlich sind, wurde

*) Anmerkung. Ist von dem liegenschaftlichen Vermögen eines Verrechners nur ein Theil mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, und sind dessen hypothekefreie Liegenschaften, beziehungsweise Gebäulichkeiten nach der gewährgerichtlichen Schätzung so viel werth, als zur vorschriftsmäßigen Deckung der Kautionssumme erfordert wird, so bedarf es einer Verzichtleistung von Seiten des Gläubigers oder Vorzugsberechtigten nicht.

durch Sitzungsbeschluß vom 8. v. M., Nr. 184, nach der durchschnittlichen Jahreseinnahme der Kapellenfondsrechnung die zu leistende Kaution auf 400 fl.

Vier Hundert Gulden

festgesetzt und dabei die dieser Kautionssumme angemessene Beschränkung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes genehmigt.

Demzufolge wurde vorgelegt:

1. ein Zeugniß des hiesigen Gewährgerichtes vom 14. d. M., wornach das gesetzliche Unterpfandsrecht des Kapellenfondes auf nachstehende Vermögensstücke des Verrechners beschränkt worden ist:

a. auf dessen Wohnhaus in der Sandgasse Nr. 42, ehemännliches Eigenthum im gerichtlichen Anschlag von 850 fl. und im Brandversicherungsanschlag von 600 fl., angenommen zu $\frac{1}{3}$ mit	200 fl.
b. auf einen Acker in der Bleiche, Grundbuch Nr. 184, ehgemeinschaftlich im Anschlag zu 430 fl., angenommen zu $\frac{1}{2}$ mit	215 „
zusammen: 415 fl.	
2. eine Notariatsurkunde vom 12. d. M., wornach Schneidermeister Karl Weber dahier als Vormund der Kinder des Verrechners Karl Haug mit Ermächtigung des Großherzoglichen Bezirksamtes Gernsbach, vom 8. d. M., Nr. 1462, auf das den Haug'schen Kindern aus erster Ehe an obigen Liegenschaften zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht zu Gunsten des Kapellenfondes verzichtet hat.

Beschluß Nr. 862.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, wornach dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Kapellenfondsrechner Karl Haug zum Vortrage in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

F o r b a c h am 28. Mai 1863.

Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Karl Roth als Verrechner des Beneficiums Beatae Mariae Virginis intra Muros zu Pfullendorf betreffend.

Durch Sitzungsbeschluss vom 4. d. M., Nr. 126, wurde verfügt, daß der Fondsverrechner Karl Roth für die Summe von 950 fl. eine Dienstkautionsleistung zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Stellvertretung von Löwenwirth August Geiger in Denklingen geleistet werde. Dieser hat sich nämlich bereit erklärt, ein bedungenes Unterpfand für die von Verrechner Roth zu leistende Kautionssumme zu stellen.

Demzufolge wird vorgelegt:

1. die öffentliche Urkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Pfullendorf vom 8. d. M., Nr. 4361, ausgefertigt für die August Geiger'schen Eheleute von Denklingen;
 2. der beigeheftete Pfandbuchsauszug vom Pfandgericht zu Denklingen vom 6. d. M., Band II. Folio 784, Nr. 241;
 3. eine Löschungsurkunde des nämlichen Pfandgerichtes vom 7. d. M., Nr. 250;
- wornach die August Geiger'schen Eheleute für den Verrechner Karl Roth zur Sicherung obiger Kautionssumme nachstehende ihnen eigenthümlich gehörige Liegenschaften zum ersten Unterpfand eingesetzt haben:

Eheweiblich.	a. 2 Morgen Acker am Weiher, Grundbuch Nr. 241, im gewährgerichtlichen Anschlag von	1300 fl.
Gemeinschaftlich.	b. 2 Viertel Wiesen am untern Bach, Grundbuch Nr. 831, im Anschlag von	500 "
Ehemännlich.	c. 80 Ruthen Acker im Thal, Grundbuch Nr. 964, im Anschlag zu	100 "
	zusammen:	1900 fl.

Ein Tausend Neun Hundert Gulden.

Beschluß Nr. 385.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und in allen Punkten richtig befunden, wornach sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Verrechner des Beneficiumsfondes Beatae Mariae Virginis intra Muros Karl Roth dahier zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung erteilt. Pfullendorf, den 12. Mai 1863.

Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

zur

Wahlordnung und zur Verwaltungsinstruktion, sowie zu Anhang I. und II. der letzteren.

(Die vor den §§. stehenden Ziffern zeigen die Seite an.)

A.

- Ablehnung der Wahl in die Stiftungskommission. Seite 2. §. 6.
Anweisbuch, Dekreturen, welche in dasselbe einzutragen sind. 25. §. 51.
— dessen Uebereinstimmung mit der Rechnung. 25. §. 52.
Ausstandsbetreibung. 18. §. 19.

B.

- Bauarbeiten, Beurkundung über deren gehörige Ausführung. 25. §. 50.
Berichte, deren formelle Eigenschaften. 15. §. 6.
Beschlüsse der Stiftungskommissionen, Erfordernisse zu deren Gültigkeit. 17. §. 12.
— deren Unterzeichnung durch den Vorstand und ein weiteres Mitglied der Stiftungs-
kommission, unter Umständen auch durch den Stiftungsaktuar. 17. §. 16.
— wenn dieselben höhere Ermächtigung erfordern. 25. 26. §. 54. §. 55.
Betreibungskosten, Mitanbedingung des Unterpfandsrechtes hiefür 37. §. 18.

C.

- Circularre, siehe Zirkulare.
Coupons, siehe Zinsheilscheine.

D.

- Dekreturen, innerhalb der durch den genehmigten Voranschlag bestimmten Schranken. 23. §. 45.
— über unständige Ausgaben in Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht
angeordnet wurde. 24. §. 46.
— Ertheilung derselben durch die Stiftungskommission. 24. §. 47.
— formelle Erfordernisse derselben, Belegung der Rechnung mit den Genehmigungsver-
fügungen in Urschrift. 24. §. 48. §. 49.
— über ständige Einnahmen und Ausgaben. 24. §. 48.
— wenn dieselben höhere Ermächtigung erfordern. 25. §. 54.
Depositenkiste, siehe Stiftungskiste.
Depositenschein, siehe Hinterlegungsschein.
Diäten. 15. §. 5.

E.

- Ehrenstelle, die Stiftungskommissionsmitglieder bekleiden ihr Amt als solche. 14. §. 5.
 Einladung zur Wahl in die Stiftungskommission. 2. §. 7.
 Einnahmen aus Grundstocktheilen, deren Verwendung 18. §. 20.
 Einsprachen gegen die Wahl. 4. §. 16.
 Entlassung eines Stiftungskommissionsmitgliedes oder des Rechners. 4. §. 20.
 Ernennung der Stiftungskommissionsmitglieder. 3. §. 15.
 Erneuerungswahl. 5. §. 21.
 Ernterträgnisse, Protokollentwurf zur Versteigerung solcher. Formular VI. 49.

F.

- Fondsgelder, siehe Stiftungsgelder.
 Fondstrechner, siehe Stiftungstrechner.

G.

- Gehalt des Rechners. 16. §. 10.
 Geräthschaften, abhängige, deren Veräußerung. 21. §. 33.
 Geschäfte, dringende, deren Erledigung. 17. §. 14.
 Grundstock, dessen Erhaltung 18. §. 18—20.
 Güterverpachtungsprotokoll, Formular zum Entwurf eines solchen. IV. 41.
 Güterversteigerungsprotokoll, Formular zum Entwurf eines solchen. IX. 58.

H.

- Handschrift, Ausleihen von Stiftungsgeldern auf solche ist unstatthaft. 18. §. 21.
 Heimzahlungsbedingung (Mortifikationsklausel). 19. 34. §. 23. §. 7.
 Heugrassversteigerungsprotokoll, Entwurf zu einem solchen. Formular VII. 52.
 Hinterlegungsschein (Depositenschein). 19. §. 27. Formular I.—III. 38. und Formular X—XVI. 61.
 Holzversteigerungsprotokoll, Entwurf zu einem solchen. Formular VIII. 55.

K.

- Kapitalanlage im Auslande. 19. §. 25.
 Kassensturz. 27. §. 61.
 Kassenvorräthe, deren zinstragende Anlegung. 18. §. 19.
 — deren vorübergehende Hinterlegung. 19. §. 26.
 Kautionsleistung des Rechners. 16. §. 9.
 — Arten derselben und deren Erfordernisse. Anhang I. 28 und folgende.
 Kirchenvermögen, örtliches, dessen Bestandtheile. 13. §. 1.
 Kostenrechnungen, deren Prüfung durch Sachverständige. 25. §. 50.
 Kostenüberschläge bei unständigen größeren Ausgaben. 22. §. 37.

L.

- Liquidation der im Auslande nachgeführt werdenden Forderungen. 27. §. 61.
 Lösungschein. 36. §. 13.

M.

- Mortifikationsklausel, siehe Heimzahlungsbedingung.

N.

- Naturalien, deren Sturz. 27. §. 61.
 Notabilienbuch, welche Dekreturen in dasselbe einzutragen sind. 25. §. 53.

D.

Obsterträgnisse, Protokollentwurf zur Versteigerung von solchen. Formular VI. 49.

P.

Pfandbuchsauszug, Erfordernisse desselben. 32. und folgende. Anhang II.

Pfandrechtserneuerung. 40. Note *).

Pfandstrichbewilligungen. 37. §. 20.

Pfandurkunde, siehe Schul- und Pfandurkunde.

Protokollbuch für die Beschlüsse der Sitzungen. 17. §. 15.

Protokoll zu einer Wahl in die Stiftungskommission. 3. §. 10.

R.

Rechnungen, siehe Kostenrechnungen.

— siehe Stiftungsrechnungen.

S.

Schul- und Pfandurkunde, Erfordernisse derselben. 32 und folgende. Anhang II.

Sitzungen der Stiftungskommission, Geschäftsgang in denselben. 16. §. 11.

— wann solche zu halten sind. 17. §. 13.

Sparcassen, zinstragende Hinterlegung von Stiftungsgeldern bei denselben. 19. §. 26.

Staatsobligationen, badische, Anlegung von Stiftungsgeldern auf solche. 19. §. 24.

Stiftungsaktuar. 15. §. 7.

Stiftungsgelder, deren Sicherung beim Ausleihen. 18. §. 21.

— deren Aufbewahrung durch den Rechner. 26. §. 57.

Stiftungskiste, deren Aufbewahrungsort, doppelter Verschluss und jährliche Untersuchung. 20. §. 29.

Stiftungskommission, Bildung derselben und Zahl der Mitglieder. 14. §. 2.

— Bildung derselben, wenn zu einer Pfarrei Filiale gehören. 14. §. 3.

Stiftungsrechner, dessen Wahl, Bestätigung, Verpflichtung und Eigenschaften, die derselbe haben soll. 15. §. 8.

— dessen Kautionsleistung. 16. §. 9.

— dessen Gehalt. 16. §. 10.

— Vollzug der Einnahmen und Ausgaben durch denselben. 26. §. 56.

— dessen beratende Stimme bei den Sitzungen. 18. §. 17.

— dessen Beaufsichtigung. 27. §. 61.

Stiftungsrechnungen, deren Eintheilung 21. 26. §. 35. §. 58.

— deren Prüfung durch die Stiftungskommission und Vorlage an den Katholischen Oberstiftungsrath. 27. §. 60.

Stimmenaufzeichnung nach Eröffnung der Stimmzettel und Führung der Gegenliste. 3. §. 13. §. 15.

Stimmgebung, geheime, hat persönlich zu geschehen, Stellvertretung unstatthaft. 3. §. 9. §. 11.

Stimmgleichheit bei der Wahl in die Stiftungskommission. 3. §. 15.

Stimmrecht zur Wahl. 1. §. 1.

— Gründe, welche die Ausschließung von demselben bewirken. 1. §. 2.

Stimmzettel. 3. §. 9. 10. 14.

I.

Tagsgebühren. 15. 16. §. 5. §. 10.
 Talons, siehe Zinsleisten.

II.

Unterordnung der Stiftungskommission unter den Katholischen Oberstiftungsrath. 15. §. 6.
 Unterpand, erstes liegenschaftliches, auf welches die Anlegung der Stiftungsgelder zu
 geschehen hat. 18. §. 21.

B.

Verantwortlichkeit der Stiftungskommission für ihre Amtsführung. 15. §. 6.
 — der Stiftungskommission für die Diensthandlungen des Stiftungsaktuars. 15. §. 7.
 Verkauf von Naturalien. 21. §. 31. §. 32.
 — abgängiger Fahrnisse. 21. §. 33.
 Verkündigung der neueintretenden Wahl und des Wahlergebnisses von der Kanzel. 2. 4. §. 7. §. 18.
 Verlagschein. 19. §. 22.
 Verlust des Stimmrechts zur Wahl. 2. §. 3.
 Vermietung von Gebäulichkeiten. 20. §. 30. Formular V. 46.
 Vermögen der Kirche, siehe Kirchenvermögen.
 Verpachtung von Grundstücken. 20. §. 30. Formular IV. 41.
 Verpflichtung der weltlichen Stiftungskommissionsmitglieder. 4. §. 19.
 — des Stiftungsaktuars. 15. §. 7.
 — des Rechners. 15. §. 8.

Verrechner, siehe Stiftungsrechner.

Ver schwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten. 17. §. 12.
 Versorgungsanstalt, zinstragende Hinterlegung von Fondsgeldern bei derselben. 19. §. 26.
 Verweisungen, deren Eintrag in das Pfandbuch. 37. §. 19.
 Verwerfung der Wahl. 4. §. 17.
 Voranschlag, besondere Vorschriften hierüber. 21—23. §. 34—44.

W.

Wahl, wann und wo solche stattfindet. 2. §. 4. §. 8.
 — Ablehnung derselben. 2. §. 3. §. 6.
 — Anordnung derselben durch das Pfarramt. 2. §. 7.
 — Leitung derselben. 2. §. 8.

Wählbarkeit in die Stiftungskommission. 2. §. 4.

Wahlberechtigt, siehe Stimmrecht.

Wohnhaus, Protokollentwurf für Vermietung eines solchen. Formular V. 46.

Z.

Zinstheilscheine, -leisten, (Coupons, Talons) 20. §. 28.
 Zirkulare, Beschlußfassungen mittelst solcher sind unstatthaft. 17. §. 14.
 Zusage- oder Handschein, Bestellung des Unterpandrechts für die etwaigen Betreibungskosten auf
 die wegen der Hauptforderung verpfändeten Liegenschaften. 37. §. 18.
 Zusammenkünfte, außerordentliche, bei dringenden Geschäften. 17. §. 14.



